Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 151 (1983)

Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHE
Schweizerische Kirchenzeitung

38/1983 151. Jahr 22. September

Christentum und Hinduismus
Über kirchliche Tendenzen in der Kulturbegegnung informiert
Men Dosch 533

Fastenopfer in Indien: Jyotirmai
Ein Projektbericht von
Men Dosch 534

Worum geht es auf der Bischofssynode 83? Ein Bericht von
Walter Ludin 536

Wie heute Priester sein?
Aus dem Priesterrat des Bistums Chur berichtet
Basil Drack 538

Das Eherecht des neuen CIC (1)
Eine Orientierung über Präambel und Kapitel 1-2 von
Oskar Stoffel 538

Kirche und Sakramente in ökumenischer Perspektive Band 9 der Theologischen Berichte wird vorgestellt von
Stephan Leimgruber 541

Berichte 543

Hinweise 544

Amtlicher Teil 545

Neue Schweizer Kirchen
St. Peter und Paul, Allschwil (BL)

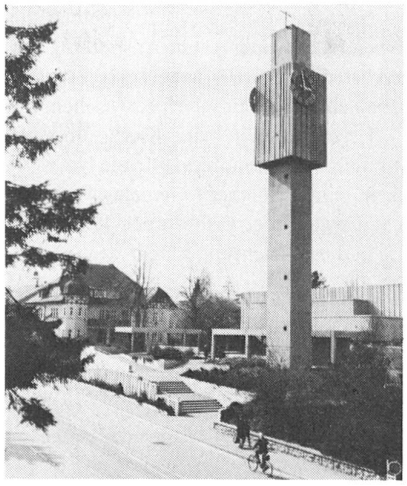

Christentum und Hinduismus

In der Begegnung zwischen dem christlichen Abendland und dem hinduistischen Indien lassen sich bei aller Vielschichtigkeit fünf Tendenzen feststellen:

a) Ablehnung des Christentums als Fremd-Religion

Die Begegnung zwischen Christentum und hinduistischer Mentalität wurde in der Vergangenheit oft als «Vergewaltigung» empfunden. Diese ablehnende Haltung hat nichts mit der Botschaft des Evangeliums an sich zu tun als vielmehr mit den Formen der kirchlichen Institution. Schon 1953 plädierte ein Abgeordneter im Parlament für eine «Anti-Conversion-Bill». 1982 erfolgten ähnliche Vorstösse. In diesem Zusammenhang sind auch die heutigen Schwierigkeiten zu sehen, für Missionare Visa zu bekommen. Bestehende Visa werden kaum verlängert.

b) Bekehrung zu westlichen Formen des Christseins

In diesem emotionsgeladenen Klima fühlen sich manche Christen als «Fremde» im eigenen Land, da ihre Loyalität als Staatsbürger angezweifelt wird. Ihrerseits grenzen sich Christen von der Hindu-Religion und indischer Kultur durch mächtige kirchliche Einrichtungen wie Schulen, Spitäler und Kirchen ab. Die Gottesdienste und andere Ausgestaltungen des christlichen Alltags sind - von Ausnahmen abgesehen - sehr okzidental ausgerichtet.

c) Suche nach indischen Ausgestaltungen des Glaubens

Durch eine «selektive Adaption» und Dialog soll eine Synthese zwischen den beiden Glaubensformen möglich werden. Eucharistiefeiern werden nach indischen Ausdrucks- und Symbolformen gestaltet. Für die Verfechter des dialogischen Weges liegt die Zukunft der Kirche Indiens in dieser verantwortungsvollen Inkarnation des Evangeliums auf indischem Boden. Auch die vielen Ashrams - kleine Gemeinschaften von Schwestern und Brüdern - suchen die Synthese zwischen Christentum und Hinduismus. Die Bischofskonferenz von Andhra Pradesh sieht darin die Gefahr des Synkretismus und lehnt derartige Versuche ab.

d) Solidarität mit Menschen in Not

Die bisher genannten Optionen schliessen selbstverständlich mancherlei Spannungen mit ein. Für manche Christen werden dabei im Hinblick auf die gewaltigen sozialen Probleme des Landes wie Hunger, Korruption, Arbeitslosigkeit usw. viel zu viele Energien verschwendet. Solche Christen verzichten auf den Schutz kirchlicher Strukturen und setzen sich in Slums der Grossstädte selbst der Not aus. Doktrinäre und liturgische Auseinandersetzungen werden für sie sekundär, wichtiger sind gesellschaftskritische Analysen, Einsatz für die Menschenrechte, Bewusstseinsbildung usw.

e) Zurück zum Hinduismus

Es gibt auch eine theologische Tendenz, die wieder die hinduistischen Religionsformen übernehmen möchte. Der Hinduismus wird von diesen Christen neu entdeckt. Sie streben nicht nach einem «Dritten Vatikanischen Konzil», sondern nach einem zweiten «Konzil von Jerusalem»: So wie damals die Christen von der jüdischen Zwangsjacke befreit wurden, sollen die indischen Christen von der abendländischen Zwangsjacke befreit werden. An einem entsprechenden Christusbild wird gearbeitet.

Men Dosch

Weltkirche

Fastenopfer in Indien: Jyotirmai

«Jyotirmai» ist ein Telugu-Wort (= Landessprache von Andhra Pradesh) und bedeutet: «Das Licht des Evangeliums bringen». Gemeint ist ein grossangelegtes und in mancher Hinsicht vielversprechendes – aber auch gefährdetes – Evangelisierungsprogramm der katholischen Kirche im indischen Bundesstaat Andhra Pradesh. Das Projekt ist um so erstaunlicher, als die Bischofskonferenz von Andhra Pradesh, die dahinter steht, nicht zu den dynamischeren Bischofskonferenzen Indiens gehört. Die Anfänge von Jyotirmai gehen bereits auf das Jahr 1968 zurück. Das Programm hat neuartige und vielleicht auch für andere Ortskirchen exemplarische Aspekte.

Innerkirchlich postuliert das Programm eine enge Zusammenarbeit der zehn Diözesen von Andhra Pradesh:

- gemeinsame Festlegung der Prioritäten in der Evangelisierungsarbeit,
- gemeinsame Verantwortung für die Zuteilung der von den Hilfswerken zur Verfügung gestellten Mittel.

Im Verhältnis Hilfswerke–Ortskirche sieht das Programm folgendes vor:

- Verlagerung von Projektentscheidungen auf die Ortskirche,
- Zusammenarbeit auf der Basis eines jährlich von Jyotirmai zu erstellenden Budgets,
- gemeinsame Festlegung der Vergabungsrichtlinien zwischen Hilfswerken und Ortskirche.

In organisatorischer Hinsicht versuchte man die Idee der «Kirche als Volk Gottes» zu verwirklichen. So delegiert jede Diözese einen Priester, eine Schwester und einen Laien in die Generalversammlung. Präsident und Vizepräsident ist ein Bischof. Die Verwaltung von Jyotirmai besorgen ein Priester und eine Schwester. An der Finanzierung des Programms beteiligen sich inzwischen *fünf Hilfswerke,* nämlich das Fastenopfer der Schweizer Katholiken[1], Missio Aachen, Missio München, Ama Holland, Katholische Jungschar Österreich.

Soweit Programm und Organisation von Jyotirmai in den Grundzügen.

Jyotirmai-Gesamtbudget 1983

Bildungsarbeit	Fr. 500000.–
Kirchliche Gebäude, hauptsächlich in Dörfern von Neu-Christen (Gebetshütten, Dorfkapellen, Kirchen, Pfarrhäuser, Schwesternhäuser, Schülerheime)	Fr. 300000.–
Fahrzeuge (Motorräder, Fahrräder, Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel)	Fr. 40000.–
Für regionales Kommunikationszentrum	Fr. 60000.–
Verwaltungskosten von Jyotirmai	Fr. 20000.–
Gesamtbudget	Fr. 920000.–
Fastenopferbeitrag	Fr. 230000.–

Vom Plan...

Wie kann nun ein dermassen umfassender und schwergewichtiger Plan in der komplexen Realität des Bundesstaates Andhra Pradesh umgesetzt werden? An dieser Frage türmen sich die Probleme. Zuerst einmal musste intensive Grundlagenforschung betrieben werden. 1978 beschloss die Bischofskonferenz von Andhra Pradesh auf Antrag der Partner-Hilfswerke, eine sozio-theologische Analyse der Situation in diesem indischen Bundesstaat durchzuführen und das Erscheinungsbild der Kirche in diesem konkreten Umfeld zu untersuchen. Mitglied des sechsköpfigen Forscherteams war auch der Steyler Missionar aus St. Gallen, Othmar Gächter, der an der Hindu-Universität von Varanasi in indischer Philosophie doktorierte. Die Studie wurde im Sommer 1982 beendet und der Bischofskonferenz vorgelegt.

Diese lud darauf sämtliche beteiligten Partner-Bischöfe, Jyotirmai-Kommission und Partner-Hilfswerke zu einer gemeinsamen Konferenz ein. Die Tagung fand im Februar dieses Jahres in Hyderabad statt. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Auswertung der Studie. Die Diskussion drehte sich dabei hauptsächlich um zwei Schlüsselbegriffe, nämlich a) *«Gemeinschaftsbildung»* (Community building) und b) *«Eigenständigkeit»* (Self-Reliance).

a) Die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden

Dies bedeutet für Andhra Pradesh, wo die Kirche sehr stark hierarchisch geprägt ist und auch dementsprechend arbeitet, eine grosse Umstellung. Die Gläubigen haben noch nicht die Erkenntnis, dass nicht Bischöfe und Priester allein die Kirche bilden, sondern dass in gleicher Weise auch die sogenannten «Laien» zur Kirche gehören und in dieser Kirche allerhand zu sagen haben.

In der genannten Studie heisst es darüber unter anderem:

- Das Monopol des Priesters im kultischen Bereich und die Möglichkeit, dank seiner Stellung das Leben der Leute zu kontrollieren, kombiniert mit einer aus einem veralteten theologischen Verständnis herausgewachsenen autoritären Haltung, erschweren die Teilung der Verantwortung mit anderen.
- Kleinliches Gruppendenken nach Kasten, Region oder Sprache unter Priestern und Laien erschweren die Bildung einer Gemeinschaft. Das Kastendenken ist als soziale Kraft immer noch sehr stark und oft unbewusst innerhalb der Kirche wirksam. Dieses Kastenbewusstsein äussert sich in einem Ghetto-Denken und in der Konkurrenz der verschiedenen Gruppen.
- Noch nicht alle Priester scheinen die Notwendigkeit einer guten Ausbildung der Katecheten und ihre Bedeutung für den Aufbau einer Gemeinschaft einzusehen.
- Letztlich fehlt beim Klerus und bei den Laien das Verständnis für die Notwendigkeit einer solchen Gemeinschaftsbildung. Es gab aber bisher auch kaum Impulse in dieser Richtung seitens der Bischöfe.

[1] Der Beitrag wurde verfasst aufgrund des ausführlichen Reiseberichtes von Fastenopfer-Vizedirektor Ferdinand Luthiger und Prof. Richard Friedli, Freiburg. Prof. Friedli ist Mitglied der Expertenkommission Mission des Fastenopfers.

– Ein Grund für dieses fehlende Bewusstsein könnte in der Rolle liegen, welche der Familie im traditionellen Denken der Kirche in Indien zukommt. Im Hinduismus ist die Familie das Zentrum der Kulthandlungen, der religiösen Bildung und der Integration der Religion ins Leben. Das Familien-Oberhaupt ist gleichzeitig Familien-Priester. Das Christentum hat das Zentrum des religiösen Lebens von der Familie in das Pfarreizentrum verlagert. Das Familien-Oberhaupt hat seine religiöse Bedeutung vollständig verloren. Es muss nach Möglichkeiten gesucht werden, ihm diese Rolle wenigstens teilweise zurückzugeben.

b) Eine eigenständige Kirche (Self-Reliance)

Eigenständigkeit wird hier nicht nur im materiellen Sinne verstanden, sondern auch in sozialer, kultureller und spiritueller Hinsicht. Eine solche Zielrichtung steht im Gegensatz zur Realität und zu den Strömungen in Andhra Pradesh. Sie stellt eine grosse Herausforderung an die Kirche dar, weil sie eine andere Einstellung in den Beziehungen Bischöfe–Priester und Priester–Gläubige bedingt. Konflikte müssen in einem offenen Dialog ausgetragen werden und lassen sich nicht mehr durch ein Machtwort beenden. Das sollte dazu führen, dass die Kirche von allen Gläubigen als «ihre» Kirche betrachtet wird und nicht mehr als eine ausschliessliche Angelegenheit des Klerus.

In der Studie werden die hauptsächlichen Schwierigkeiten auf kulturelle und religiöse Traditionen zurückgeführt:

– Im Hinduismus ist die religiöse Praxis den Angehörigen der höheren Kasten vorbehalten. Die Teilnahme an religiösen Zeremonien und der Eintritt in den Tempel war den Niederkastigen verboten. Gandhi und seine Nachfolger bekämpften dieses Verbot und erreichten dessen Aufhebung. Später wurde die Diskriminierung der «Unberührbaren», der Harijans, durch die Verfassung aufgehoben. Aber Gesetz und tägliches Leben sind verschiedene Dinge. Praktisch ist auch heute noch den Harijans an den meisten Orten der Zutritt zum Tempel verwehrt.

– Die gemeinschaftliche Form des christlichen Kults bedingt Gebäude, in denen sich die Gemeinde versammelt. Im Hinduismus dagegen gehören Gemeinschaftsfeiern *nicht* zur Regel. Der Tempel wird als Wohnung der Gottheit betrachtet, und die Gläubigen kommen zur *individuellen* Verehrung.

– Hindus, die ihren Glauben aktiv praktizieren, stammen aus den höheren Kasten. Im Gegensatz dazu sind die meisten Christen Angehörige niedriger Kasten.

Eng verbunden mit diesen religiös und traditionell bedingten Schwierigkeiten sind auch die finanziellen Probleme. Die Kirche als Gemeinschaft von vorwiegend Niederkastigen verfügt über wenig Geld. Sie ist nicht in der Lage, aus eigener Kraft das kirchliche Personal zu unterhalten, zumal sie – im Gegensatz zum Hinduismus – auch noch Sozialarbeit leistet. Dazu kommt die gesellschaftliche Distanz zwischen dem Klerus und den Laien. Die Gläubigen gehen davon aus, dass Finanzen Sache der Bischöfe und Priester sei. Diese Grundeinstellung wird noch verstärkt durch die grosse Geheimniskrämerei des Klerus in Finanzangelegenheiten wie auch – und dies vor allem – durch dessen *Lebensstil,* der weit über dem Standard des gewöhnlichen Volkes ist. Die Gläubigen sind einfach nicht bereit, für diesen Aufwand aufzukommen.

... zu seiner Verwirklichung

Soweit die Zusammenfassung der Beratung über die Jyotirmai-Studie. An der Tagung vom Februar dieses Jahres wurden aber auch eine Reihe konkreter Vorschläge für die unmittelbare Verwirklichung gemacht:

Auf *regionaler Ebene,* das heisst im Diözesanverband Andhra Pradesh, werden auf allen Gebieten Konsultativ- und Entscheidungsorgane eingesetzt, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgesehen sind, also zum Beispiel Pastoralräte, Synoden, Pfarreiräte. Spezielle Kommissionen werden mit der Planung, Durchführung und Kontrolle aller Massnahmen betraut werden. Die Partnerhilfswerke leisten dazu zeitlich befristete Starthilfen.

Auf *diözesaner Ebene* werden separate Studien über die praktizierbaren Möglichkeiten gemacht, aus denen dann ein systematischer Aktionsplan wachsen soll. Als bedeutungsvoll wird gerade auf diözesaner Ebene ein transparenter Umgang mit dem Geld betrachtet, dies vor allem als Mittel der Vertrauensförderung gegenüber dem Klerus. Vorgeschlagen wird unter anderem, dass die Laien 1 Prozent ihres Einkommens und die Institutionen 10 Prozent ihrer Einnahmen in eine gemeinsame Diözesenkasse abzweigen, aus der die verschiedenen Evangelisationsaufgaben finanziert werden. Generell wird darauf geachtet, dass mehr Geld in Menschen – Katechese, Sozialarbeit, Jugendarbeit usw. – investiert wird als in Gebäude.

Auf *Pfarreiebene* sollen Pfarreiräte und Ältestenräte regelmässig aktiv in die Planung, Durchführung und Kontrolle der pfarreilichen Aktivitäten einbezogen werden. Vom Priester wird erwartet, dass er sich durch einen bewusst einfachen Lebensstil, Hingabe und Einsatz auszeichnet. Der Beruf des Katecheten als eines Führers und Animators der christlichen Gemeinde soll aufgewertet werden, nicht zuletzt durch einen Lohn für den Unterhalt seiner Familie.

Neben dieser mehr organisatorischen Seite der kirchlichen Erneuerung in Andhra Pradesh wurden auch neue *pastorale* Prioritäten abgesteckt:

– Bei der Glaubensverkündigung ist das persönliche Zeugnis von grösster Wichtigkeit. Dabei müssen sich Bischöfe und Priester von einer zu doktrinären und autoritären Haltung befreien.

– Der Dialog mit den Nichtchristen muss unbedingt verstärkt werden. Weder Priester noch Laien waren bis anhin genügend darauf vorbereitet.

– Höherkastige Hindus, die für die christliche Botschaft zu gewinnen wären,

Indien in Zahlen

Fläche: 3287590 Quadratkilometer, so gross wie Europa ohne die Sowjetunion; das siebtgrösste Land der Welt.

Einwohner: 710 Millionen, 220 Einwohner auf einen Quadratkilometer.

Bevölkerungswachstum: 2,2 Prozent jährlich; fast zwei Drittel der Menschen sind jünger als 20 Jahre.

Staats- und Regierungsform: Parlamentarisch-demokratische Republik im Rahmen des Britischen Commonwealth ohne rechtliche Bindung an diesen; 22 Bundesstaaten.

Sprachen: Neben der Staatssprache Hindi und der Verkehrssprache Englisch gibt es noch 15 weitere anerkannte Hauptsprachen und dazu zahlreiche Regionalsprachen und Dialekte.

Religionen: 82,7 Prozent Hindus, 11,2 Prozent Muslime, 2,6 Prozent Christen, 1,9 Prozent Sikhs, 0,7 Prozent Buddhisten.

Katholische Kirche: Drei Riten, lateinischer Ritus, syro-malabarischer Ritus, syro-malankarischer Ritus; 10,5 Millionen Katholiken in 109 Diözesen. In Seelsorge, Caritas, Schule und Entwicklung arbeiten 11055 einheimische und 836 ausländische Priester, 2338 einheimische und 136 ausländische Brüder, 45181 einheimische und 1195 ausländische Schwestern, 25119 Glaubenslehrer.

Quelle: steyl korrespondenz, 1. September 1983

werden durch manche kirchliche Erscheinungsformen abgestossen. Dieses Problem muss im Dialog mit den Hindus aufgearbeitet werden.

- Die Bestrebungen zur Inkulturation müssen trotz der stets vorhandenen Synkretismus-Gefahr intensiviert werden.

- Die Laien müssen weit mehr als bisher zur Eigenverantwortung herangezogen werden; dies gilt vor allem im Hinblick auf eine grössere Beteiligung der Frau in der kirchlichen Arbeit.

«Das Licht des Evangeliums bringen» (= «Jyotirmai») und diesem Evangelium in eigenständig-indischer Gestalt zum Durchbruch zu verhelfen, ist ein langer und mühsamer Prozess. Er wird zu Spannungen und Konflikten führen. Dennoch: Jyotirmai - dies ist die feste Überzeugung des Fastenopfers - ist eine grosse Chance zu neuen und kreativen Impulsen für die Kirche in Indien.

Men Dosch

Worum geht es auf der Bischofssynode 83?

Bekanntlich werden in Rom von Ende September an rund 200 Bischöfe aus der ganzen Welt während vier Wochen das Thema «Versöhnung und Busse im Sendungsauftrag der Kirche» behandeln. Kürzlich erschien die deutsche Übersetzung des «Arbeitsinstrumentes» dieser Bischofssynode[1]. Wir stellen hier ohne ausführliche Kommentierung dieses gut 60seitige Dokument vor[2].

Streit und Krieg

Der erste Teil beschreibt aktuelle Konfliktfelder. Nach einem Hinweis, die Welt sei eine «Pflanzstätte von Kriegen», werden in Anlehnung an die Weltbischofssynode 80 Ursachen für die zahlreichen Spaltungen in den Familien aufgezählt: «demographische, ökonomische und soziale Probleme, vor allem die Arbeitslosigkeit; der Wechsel vom Leben auf dem Land in die Grossstadt; eine ambivalente Unabhängigkeit der Ehepartner voneinander; das Fehlen elterlicher Autorität und Streit zwischen den Kindern; das Versagen beim Überliefern kultureller Werte» (S. 9). Im Bereich der Gesellschaft wird bei der Aufzählung der häufigsten Konflikte an erster Stelle «der zunehmende Abgrund zwischen den Reichen, die immer reicher werden, und den Armen, die immer ärmer werden», genannt (S. 10).

Die Wurzeln für das Böse liegen im Menschen, «in seinem Herzen». Dieser Ausdruck kommt im ganzen Dokument fast wie ein roter Faden vor. Ebenso wird die Freiheit des Menschen öfters hervorgehoben, um so seine Fähigkeit zur Sünde zu begründen. Gegen den Schluss des ersten Teiles folgt nochmals ein Blick auf die Weltsituation: «In unseren Tagen erfahren die Menschen überaus stark die Notwendigkeit der Versöhnung. Denn auf der ganzen Welt droht so sehr die Kriegsgefahr, dass mit Recht zu fragen ist, ob nach einem Weltkrieg überhaupt noch menschliches Leben möglich wäre» (S. 14).

Erbsünde

Im zweiten Teil mit dem Titel «Die Botschaft von Versöhnung und Busse» findet sich ein Hinweis auf die Erbsünde: «Seit der Erbsünde besteht die Neigung zum Bösen und wird in aktuellen Sünden noch vertieft. Sie hat Einfluss auf die sozialen Strukturen, die gleichsam von der menschlichen Sünde gezeichnet sind» (18).

Theologisch bedeutsam ist der Ansatz von «Busse als Antwort des Menschen auf das Angebot der Versöhnung» (so der Untertitel auf S. 28). Zuerst handelt also Gott. Aufgabe des Menschen ist es, sich von ihm versöhnen zu lassen: «Denn Gott selbst kommt dem Menschen zuerst entgegen, er rührt sein Herz an und weckt in ihm das Bewusstsein von der Sünde, er gibt ihm den Anstoss, sich auf den Weg zu machen und zu ihm zurückzukehren» (S. 30).

Bussfeiern

Der dritte Teil «Die Kirche - Die Dienerin der Versöhnung» nimmt rund die Hälfte des Dokumentes ein. Nach einem Kapitel über die Taufe als erstes Sakrament der Versöhnung folgen Hinweise auf verschiedene Bussformen. Hier werden beispielsweise «das Erwecken eines guten Vorsatzes am Morgen und die tägliche Gewissenserforschung» als Weg der Versöhnung und Selbstheiligung dargestellt (S. 40). Im selben Abschnitt über die alltäglichen (!) Formen der Busse steht eine Empfehlung zu Bussfeiern: «Man soll die Gläubigen sorgfältig unterweisen und einladen, sich zu den von der Kirche festgesetzten Busszeiten zu einem gemeinsamen Bussgottesdienst zu versammeln, um sich darauf vorzubereiten, mit erhobenem und offenem Herzen am Paschamysterium teilzunehmen, um das eigene sittliche Verhalten zu reinigen und zu beherrschen und den Brüdern in ihren Nöten zu Hilfe zu kommen» (S. 42).

Es entspricht dem Charakter des Dokumentes als eines Arbeitspapieres, das sich neben den vorbereitenden «Lineamenta» auf die darauffolgenden Eingaben stützt, dass im nächsten Abschnitt nochmals und unverknüpft Aussagen über die Bussfeiern gemacht werden. Sie stehen unter der Überschrift «nichtsakramentale liturgische Formen der Busse».

Den Bussfeiern wird hier bescheinigt, dass sie nicht nur zu einer tiefern Feier des Busssakramentes erziehen und zum «Umsetzen der Wirkungen des Sakramentes in das Leben» beitragen. Die Bussfeiern, in denen die Kirche «wahrhaft als Mittlerin» handelt, haben auch einen «heilshaften» (!) Wert. Wörtlich heisst es dann: «Bussgottesdienste sind also von grossem Nutzen:

- zu einer sorgfältigen Gewissenserforschung;
- zu einem richtigen Sündenverständnis und zur Erweckung einer übernatürlichen Reue;
- zum Erkennen der Verantwortung gegenüber Gott, Kirche und Gesellschaft;
- zur Bekehrung, Reinigung und Heiligung des Herzens;
- zur Förderung des Geistes der Busse in der christlichen Gemeinschaft;
- als Hilfe für die Gläubigen zur Vorbereitung der Feier des Busssakramentes mit Einzelbekenntnis;
- zur Erziehung der jungen Menschen zu einem wachsenden Bewusstsein von der Sünde im menschlichen Leben und von der Erlösung von der Sünde durch Christus;
- zur Erweckung der vollkommenen Liebesreue, durch die - wenn kein Priester zur sakramentalen Lossprechung zur Verfügung steht - die Gläubigen die Gnade Gottes erlangen können, wenn sie sich vornehmen, das Busssakrament zu empfangen» (S. 42).

Der Abschnitt über die Bussfeiern wird gleich anschliessend beendet mit der Mahnung: «Im Blick auf diese Wirkungen sollen die Hirten der Kirche öfters Bussgottesdienste feiern, dabei jedoch die Gläubigen

[1] Instrumentum laboris zum Thema «Versöhnung und Busse im Sendungsauftrag der Kirche» der Bischofssynode 1983. Mit: «Jubiläumsjahr und Synode - Zeiten des Heils und ausserordentlicher Gnade», Schreiben des Papstes an alle Bischöfe anlässlich der Veröffentlichung des «Instrumentum laboris» für die 6. Vollversammlung der Bischofssynode. 25. Januar; gratis zu beziehen beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstrasse 163, D-5300 Bonn 1.

[2] Kommentare zum ersten Papier der Bischofssynode, den «Lineamenta», finden sich in der Märznummer 1983 der Zeitschrift Diakonia, welche den Schwerpunkt «Busse und Versöhnung» hatte: Alois Müller, Versöhnte Gemeinde (S. 75-78), und Josef Bommer, Versöhnung und Busse im Sendungsauftrag der Kirche (S. 117-122). Auch ohne differenzierte vergleichende Analyse der «Lineamenta» und des vorliegenden «Instrumentum laboris» darf doch die These aufgestellt werden, dass die von den beiden Autoren gemachten Bemerkungen im wesentlichen auch noch auf das zweite Papier zutreffen.

auf die Notwendigkeit des Busssakramentes zur Vergebung schwerer Sünden aufmerksam machen» (S. 43).

Einzelbeichte

Bevor das Dokument das Busssakrament behandelt, geht es auf die Eucharistie «zur Vergebung der Sünden» ein. Im Anschluss an das Konzil von Trient heisst es hier: «Versöhnt durch die Darbringung dieses Opfers gibt der Herr die Gnade und die Gabe der Busse, und er vergibt die Vergehen und Sünden, mögen sie noch so schwer sein» (S. 44). Die Verfasser des Dokumentes – sie werden übrigens nirgends genannt[3] – beeilen sich, hinzuzufügen, in diesem Falle werde die Sünde «nicht durch die Eucharistie direkt vergeben, sondern durch die vollkommene Reue. Die vollkommene Reue aber schliesst die Absicht ein, das Busssakrament zu empfangen, und damit auch die Mittlerschaft der Kirche, die nach dem Willen Christi zum Empfang jeder (!) Gnade notwendig ist. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, Todsünden später zu beichten» (S. 44).

Der Wert der Einzelbeichte wird auch von psychologischen Erfordernissen her betrachtet. Sie könne beitragen «zur Reifung, zum Seelenfrieden und zu guten zwischenmenschlichen Beziehungen» (S. 48 f.). Es gäbe Menschen, die aufgehört hätten zu beichten, dafür ihre Zuflucht beim Psychologen oder Astrologen nehmen müssten. Unter Verweis auf eine Erklärung der Glaubenskongregation aus dem Jahre 1972 steht dann in diesem Arbeitsinstrument der Bischofssynode die klare Aussage: «Um die genannten grundlegenden Elemente der sakramentalen Busse zu bewahren und noch besser zum Ausdruck zu bringen, hält die Kirche daran fest, dass das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Lossprechung ‹der einzige ordentliche› sakramentale ‹Weg› ist, auf dem die Gläubigen sich mit Gott und mit sich selbst versöhnen» (S. 50).

Generalabsolution

Nur für besondere Umstände, zum Beispiel in Todesgefahr oder wenn «die Zeit nicht reicht, dass der oder die anwesenden Priester die Beichte der einzelnen hören», wird die Generalabsolution als zulässig betrachtet. Wer schwer gesündigt hat, muss sich überdies vornehmen, zur gegebenen Zeit diese Sünden einzeln zu beichten. Apodiktisch wird dann festgehalten: «Ohne eine solche Vorbereitung, die notwendig unter anderem den Vorsatz einer vollständigen Beichte einschliessen muss, gibt es keine echte Umkehr und wird daher auch das Busssakrament nicht gültig gefeiert» (S. 51). Leider würde in letzter Zeit, so wird beklagt, die Generalabsolution nicht selten ausserhalb schwerwiegender Notfälle erteilt. Dies «richtet schweren Schaden an und fördert ein magisches Verständnis des Sakramentes» (S. 51 f.).

Es scheint, dass auch eine Mahnung, die sich nach fast zehn Seiten findet, auf die zu weitgehende Erteilung der Generalabsolution Bezug nimmt: Es ist «alle Mühe aufzuwenden, wo die Praxis der sakramentalen Versöhnung ausser Übung gekommen ist oder auch wo unrechtmässig missbräuchliche Gewohnheiten bei der Verwaltung des Busssakramentes eingeführt wurden. Möchten sich doch diese Gemeinschaften anlässlich der Synode demütig prüfen und sehen, ob ihre Praxis wirklich dem Evangelium entspricht, und nicht davor zurückschrecken, nötigenfalls ihre Gewohnheit zum Bessern zu wenden» (S. 59)[4].

Andachtsbeichte

In dem auffallenderweise erst hier folgenden Abschnitt über die Andachtsbeichte werden am Rande die mit ihr vorkommenden Missbräuche kurz erwähnt, nämlich: «falsche Frömmigkeit, Skrupulosität und eine gleichsam mechanische Gewohnheit» (S. 52). Vor allem aber sind hier ähnlich wie bei der Behandlung der Bussfeiern ihre Vorzüge aufgelistet. «Die häufige Feier (der Andachtsbeichte) ist sehr nützlich:

- zur Vergebung lässlicher Sünden, die zwar die Gemeinschaft der Liebe mit Gott und den Brüdern nicht zerstören, weil sich in ihnen der Mensch nicht formal gegen Gott stellt, die aber doch eine ungeordnete Einstellung gegenüber Gott zur Folge haben;
- um die Wurzeln der Sünden auszureissen und ungeordnete Neigungen in die richtigen Bahnen zu lenken;
- zur Fortsetzung der ersten Bekehrung;
- um das in der Taufe empfangene Leben zu vervollkommnen und zu vermehren;
- damit wir tiefer Christus gleichförmig werden und Jesu Todesleiden immer an unserem Leib tragen, damit sein Leben an unserem Leib mehr und mehr sichtbar wird;
- um die Stimme des Heiligen Geistes aufmerksamer zu hören und seiner Führung in grösserer Freiheit und Treue zu folgen; gerade auch durch die Hilfe des Priesters, der anstelle Christi, des guten Hirten, des Lehrers und Arztes der Seele, handelt;
- um standhafter und einzig aus Liebe Gott und den Brüdern zu dienen» (S. 52).

Erstbeichte

Ein wenig umfangreicher Abschnitt verteidigt die «seit Jahrhunderten» in der Kirche bestehende Praxis, die Kinder vor der Erstkommunion zur Beichte zuzulassen. Dadurch würde ein Bewusstsein für das sittlich Gute und Böse geweckt. Das Kind habe ein Recht, die Wohltaten des Busssakramentes rechtzeitig zu empfangen. Sodann wird betont: «Der Zutritt zum Busssakrament schon vom Beginn des Alters der Unterscheidung an verletzt die Seele der Kinder an sich nicht, wenn ihm, wie es gebührt, eine gütige und kluge katechetische Vorbereitung vorausgeht» (S. 53).

Politische Versöhnung

Vor dem Schlussabschnitt mit einem Hinweis auf das Heilige Jahr der Versöhnung stehen einige prägnante Aussagen zur gesellschaftlichen Verantwortung der Christen. Der «von Christus geheilte Mensch» soll sich zur Heilung der Gesellschaft verpflichtet wissen: Wo «die Menschenwürde missachtet wird, z. B. aufgrund von Rassismus, Rassentrennung, ideologischen Konflikten, Verletzungen des Eigentums, Folterungen und willkürlichen Verhaftungen, muss der Jünger Christi sich mit allen Mitteln als Friedensstifter, als Baumeister der Liebe erweisen. Vor allem in der Arbeitswelt fehlt es nicht an Konflikten, deren Lösung vor allem im Geist der Versöhnung und in der Bekehrung der Herzen zu suchen ist» (S. 58).

Auf der folgenden Seite wird der Aspekt «Einzelbeichte» mit der Forderung nach einem neuen Lebensstil verknüpft: «Mit grossem Nachdruck muss das Verlangen nach dem Empfang des Busssakramentes und nach einem wirklich massvollen Leben geweckt werden. Z. B. muss mit aller Klarheit gesagt werden, dass es absolut untragbar und mit der Würde des Menschen und des Christen unvereinbar ist, dass wesentliche Güter des Lebens masslos vernichtet werden, während viele Arme nicht einmal das zum Leben Notwendige haben» (S. 59).

Die Kirche hat die Pflicht, sich in der heutigen Welt um Versöhnung zu bemühen. Nach diesem Hinweis steht die Klage, es gäbe Länder, in denen sich Christen als Unterdrücker und Unterdrückte finden: «Dort müssen christliche Gemeinschaften Wege zum Frieden Christi suchen, damit das Ärgernis der Ungerechtigkeit und der

[3] Es heisst dazu lediglich, das Papier sei aufgrund der Eingaben zu den «Lineamenta» erarbeitet worden und versuche, sie «zusammengefasst möglichst getreu wiederzugeben» (S. 8).

[4] Diese Sätze stehen im Abschnitt «Aufgaben des Volkes Gottes beim Dienst der Versöhnung». Hier ist etwas schleierhaft von «vielen und mit Recht verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften» und «Vereinigungen» die Rede. Sind damit auch «Ortskirchen» gemeint?

Gewalt beseitigt wird und die Unterdrücker von heute und die Unterdrückten von heute versöhnt als Brüder zum Tisch der Eucharistie hintreten können» (S. 65).

Diese Zusammenfassung, in der wir wesentliche Teile des «Instrumentum laboris» nach Möglichkeit im «Originalton» wiedergegeben haben, zeigt, dass die für die Bischofssynode verantwortlichen Stellen unter dem Gesichtspunkt Umkehr und Busse ein weites Feld betrachten. Sosehr die Klärung innerkirchlicher Fragen nötig ist, wäre es doch zu bedauern, wenn der breite Ansatz völlig vergessen würde, indem die Diskussion sich an Streitfragen (vor allem Generalabsolution) festbeissen würde, so wie am Ende der letzten Bischofssynode ein mühsames Kreisen um «Humanae vitae» in Gang kam. Die damalige Synode wie auch jene von 1977 blieben praktisch ohne Nachklang. Wird es der diesjährigen besser ergehen?

Walter Ludin

Kirche Schweiz

Wie heute Priester sein?

Mit dieser Frage befasste sich der Churer Priesterrat an seiner Sitzung vom 7. September. Bischof Johannes Vonderach begann die Sitzung mit der Verlesung des Schreibens der Glaubenskongregation über die Diener der Eucharistie. Dann wurde in sechs Gruppen über das Tagesthema diskutiert. Es wurden folgende Fragen behandelt: Wem lebe ich? Welches ist das Profil meines Dienstes? In welchem Beziehungsgeflecht geschieht dieser Dienst? Wo finde ich Nahrung? Anhand von was beurteile ich meinen Dienst und mein Leben? Wie kann in meinem Dienst der Glaube der Kirche bezeugt werden? In der Berichterstattung im Plenum wurden viele interessante Hinweise gegeben. Eine Gefahr in der Seelsorge bestehe darin, dass sich der Priester fast ausschliesslich mit den Engagierten abgebe. Notwendig sei es, dass der Seelsorger viel Zeit für Gespräche habe. Was das Tagespensum und den Arbeitsbereich des Priesters betrifft, wurde die Klage vorgebracht, dass man viel zu wenig Zeit zu Hausbesuchen habe. Viel Zeit und Mühe werde für die Predigt und die Vorbereitung der Gottesdienste verwendet. Wenn auch der Religionsunterricht oft wenig sichtbaren Erfolg zeige, so sei er doch von grosser Wichtigkeit, weil viele Kinder nur dort etwas von der Glaubensverkündigung hören.

Es war erfreulich, wie in allen Gruppen die Notwendigkeit des Gebetes, der Schriftlesung und der Meditation betont wurde. Es wurde mit Recht gesagt, dass der Seelsorger auch die Anerkennung für Gelungenes nötig habe. Die Nahrung für seinen Dienst findet der Priester im Gebet, in der Meditation, in der Eucharistie, in Stille und Exerzitien, aber auch in der Gemeinschaft der Mitbrüder. Auch die sogenannten kleinen Dinge, wie frohe Gastfreundschaft, Sport und Musik sind für den Seelsorger wichtig.

Eine grosse Gefahr für den Priester ist die Resignation. In diesem Zusammenhang wurde gesagt: Es gibt heute mehr Resignierte als Resignaten. Darum ist immer wieder die Haltung der Freude und der Zuversicht zu stärken. Das Glaubenszeugnis des Priesters wird auch vom Zeugnis der Gläubigen getragen. Der Auftrag der Kirche und ihre Hilfe stützt seine Glaubensverkündigung.

Diese Gespräche dienten der Vorbereitung für das Treffen der Bischöfe und der Vertreter der Priesterräte vom 12.–14. März 1984 in Dulliken. Als Delegierte des Churer Priesterrates wurden für dieses Treffen Pius Hüsler und P. Basil Drack gewählt.

Basil Drack

Theologie

Das Eherecht des neuen CIC (1)

Das am 27. November 1983 in Kraft tretende neue kirchliche Gesetzbuch wird besonders in jenen Teilen von Bedeutung und Interesse sein, die die seelsorgliche Praxis unmittelbar berühren und beeinflussen können. Dies gilt im besonderen Masse vom kirchlichen Eherecht. Der folgende einführende Bericht soll vor allem den Seelsorgern eine Orientierung für die Praxis geben. Der Überblick muss sich auf Schwerpunkte beschränken und kann nur die wesentlichen Änderungen herausstellen.

Das neue geistige Konzept des Eherechts wird bereits in der Einordnung ins Ganze des neuen CIC sichtbar. Während der Kodex von 1917 alle Sakramente dem Sachenrecht zuordnete – Ehe als res sacra –, behandelt der Kodex von 1983 das Sakramentenrecht den theologischen Einteilungskriterien entsprechend im Buch «De Ecclesiae munere sanctificandi». Damit wird die «Versachlichung» der Ehe teilweise überwunden. Es kommt zur rechtlichen Dimension der Ehe eine stärkere theologische Note hinzu, insofern die Gesetzgebung den Konzilserkenntnissen von Vaticanum II angepasst wurde.

I. Die präliminaren Canones

In der Präambel kommen die Grundnormen des Eherechtes im Rahmen einer theologisch und personal vertieften Sicht der Ehe zum Ausdruck.

1. Theologische und personale Aspekte

Gegenüber der bisherigen kanonischen Gesetzgebung, die keine Begriffsbestimmung der Ehe kannte und als Grundlage sich der Definition des römischen Rechtes bediente[1], beginnt der einleitende Kanon erstmals mit einer am Konzil orientierten Legaldefinition: «Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich eine Gemeinschaft für das ganze Leben begründen, ist seiner Natur nach auf das Wohl der Ehegatten sowie auf die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Der Ehebund zwischen Getauften ist von Christus, dem Herrn, zur Würde eines Sakramentes erhoben worden» (c. 1055 § 1).

Mit dieser bedeutungsvollen Begriffsbestimmung wird neben der Betonung des Sakramentscharakters auch die Partnerschaft der Ehe herausgestellt.

a) Die theologische Sicht:

Die Ehe wird mit dem für das kanonische Eherecht neuen biblischen Begriff «Bund» (foedus) als Abbild der Verbindung Gottes mit dem auserwählten Volk umschrieben (c. 1055 § 1). Dadurch wird die Ehe in eine heilsgeschichtliche Dimension hineingestellt[2] und in einem umfassenderen Sinne als personale und religiöse Wirklichkeit sichtbar. Ehe als Bund beinhaltet mehr als nur ein Rechtsgeschäft. Sie bleibt selbstverständlich eine verbindliche Vereinbarung und weist vertragliche Elemente auf. Der Ehebund ist von Natur aus ein Vertrag, der aufgrund eines gegenseitigen personalen Konsenses zustandekommt[3]. Wesentlich für die Konstituierung der Ehe als Bund

[1] Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts II, München-Paderborn-Wien [11]1967, 130 f.

[2] Vgl. Eph 5,22–23; Vat II, GS 48, Abs. 2: «Christus der Herr hat diese Liebe, die letztlich aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, unter ihren vielen Hinsichten in reichem Masse gesegnet. Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten.»

[3] Vgl. Vat II, GS 48, Abs. 1.

und Vertrag ist der Ehewille der Partner, der «durch keine menschliche Macht» ersetzt werden kann (c. 1057 § 1).

Die traditionelle Lehre von der Sakramentalität wird bestätigt, und zwar in Übereinstimmung mit der Kirchenkonstitution des Konzils, die ausführt: «Die christlichen Gatten bezeichnen das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche und bekommen daran Anteil»[4]. Der Ehebund zwischen Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055 § 1), das heisst in die Heilsordnung Jesu Christi integriert worden.

Das Sakrament wird durch den in der rechtmässigen Form ausgetauschten Konsens, durch den Vertragsabschluss existent. Der gültige Ehevertrag ist zugleich das sakramentale Zeichen. «Deshalb kann zwischen Getauften ein gültiger Ehevertrag nicht bestehen, ohne zugleich (eo ipso) Sakrament zu sein» (c. 1055 § 2). Die Ehe unter Getauften ist Sakrament. Andernfalls ist sie nicht wirkliche Ehe.

Die Lehre von der Unteilbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament ist nicht ohne Probleme; sie impliziert, dass jeder Ehevertrag von Getauften unabhängig vom Glauben und Sakramentsverständnis eo ipso Sakrament ist. Die Formulierung «eo ipso» wurde dennoch trotz Kritik der Kanonistik[5] und einer Anregung der Internationalen Theologenkommission auf Überprüfung des Sakramentsbegriffes[6] von der CIC-Reform-Kommission[7] beibehalten, weil zurzeit die theologische Problematik nicht zufriedenstellend geklärt erscheint.

b) Die ganzheitlich-personale Sicht:

Auffallend ist, dass nicht mehr von Ehezwecken[8] die Rede ist. Der Ehebund wird nicht einseitig als Leibesgemeinschaft, sondern der Pastoralkonstitution Gaudium et Spes[9] entsprechend als personale Liebesgemeinschaft (totius vitae consortium) verstanden, die ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten (ad bonum coniugum) sowie auf Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft (ad bonum prolis) hingeordnet ist (c. 1055 § 1)[10].

Die Reihenfolge bonum coniugum und bonum prolis will zwar keine Rangordnung aufstellen[11], setzt aber dennoch neue bedeutsame Akzente. Zu der von Augustinus geprägten Lehre von den drei Ehegütern[12] ist nun als weiteres Wesensmerkmal der Ehe die Lebensgemeinschaft als sogenanntes «bonum amoris» beizuzählen[13]. Die Lebensgemeinschaft ist damit Vertragsinhalt der Ehekonsenses.

In betonter Anlehnung an das Konzil wird der Inhalt des Ehekonsenses teilweise neu umschrieben. Im CIC/1917, c. 1081 § 2 hiess es, dass durch den Ehekonsens das dauernde und ausschliessliche Recht auf den Leib im Hinblick auf Akte, die an sich zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet sind, übertragen wird. Diese einseitige Betonung des ius in corpus wurde zu Recht verschiedentlich kritisiert[14]

Gegenüber dieser biologistischen Sicht konnte sich dank den Erkenntnissen der Humanwissenschaften[15] die ganzheitliche, personale Sicht am Konzil[16] durchsetzen. Der Ehekonsens wird nun umschrieben als «Willensakt, durch den sich Mann und Frau zur Gründung einer Ehe in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen» (c. 1057 § 2). Nicht nur der Leib, sondern die ganze Person wird übereignet. Es werden also nicht mehr fest umrissene Rechte übergeben, vielmehr «kommt ein ganzheitliches, die ganze Persönlichkeit erfassendes Sich-Schenken zum Ausdruck»[17].

Bedeutungsvoll für die personale Sicht der Ehe ist ebenfalls die Neuumschreibung der consummatio matrimonii. Im alten Recht[18] war eine Ehe vollzogen, wenn der eheliche Akt, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeordnet ist, stattgefunden hatte. In Doktrin und Judikatur wurde mit fortschreitenden Erkenntnissen für den Ehevollzug immer mehr ein integral-menschlicher Akt gefordert[19]. Bewusst heisst es nun in c. 1061 § 1, dass der eheliche Akt «humano modo» (in menschenwürdiger Weise) geschehen müsse[20]. Die eheliche Hingabe muss mit Wissen und Willen erfolgen.

Hingegen wurde die nicht unproblematische Grundaussage[21], wonach ein einmaliger Geschlechtsverkehr den Ehevollzug bewirke, nicht geändert. Diese Aussage ist von praktischer Bedeutung, da nicht vollzogene Ehen durch päpstliche Dispens gelöst werden können (c. 1142).

2. Der Geltungsbereich des kanonischen Eherechts

Das katholische Kirchenrecht hatte bisher grundsätzlich für alle getauften Christen Geltung[22]. Demgegenüber unterstehen nun nach c. 11 rein kirchlichen Gesetzen nur jene, die in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurden. Nach wie vor bleiben jedoch die aus der katholischen Kirche formell ausgetretenen Katholiken an die kirchlichen Rechtsvorschriften gebunden, sofern das Gesetz in Einzelfällen nicht etwas anderes vorsieht[23]. Die Konsequenz dieses allgemeinen Grundsatzes für das Eherecht lautet: «Eine Ehe von Katholiken, auch wenn nur ein Partner getauft ist, richtet sich nicht nur nach gött-

[4] Vat II, LG 11, Abs. 2; vgl. Vat II, GS 48, Abs. 2; 49, Abs. 2.

[5] Vgl. E. Corecco, Die Lehre von der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips «Gratia perficit, non destruit naturam», in: AfkKr 143 (1974) 379 ff.; W. Aymans, Die Sakramentalität christlicher Ehen in ekklesiologisch-kanonistischer Sicht, in: TThZ 38 (1974) 321 ff.; J. Manzanares, Habitudo matrimonium baptizatorum inter et sacramentum: Omne matrimonium duorum baptizatorum estne necessario sacramentum?, in: PerRMCL (1978) 35 ff.; L. de Naurois, Le mariage des baptisés de l'Eglise catholique qui n'ont pas la foi, in: RDC 30 (1980) 151 ff.

[6] Der lateinische Originaltext findet sich in: Gregorianum 59 (1978) 453–464.

[7] Vgl. Communicationes 9 (1977) 122.

[8] Nach CIC/1917, c. 1013 § 1 war der finis primarius die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft und finis secundarius die gegenseitige Hilfeleistung und die geordnete Befriedigung des Geschlechtstriebes.

[9] Vat II, GS 49, Abs. 1 und 2: Die Liebe zwischen Mann und Frau in der Ehe «geht in frei bejahender Neigung von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen... Diese Liebe wird durch den eigentlichen Vollzug der Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht. Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden,... bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen».

[10] Bez. bonum coniugum vgl. Anm. 9; Vat II, GS 50: «Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet.» Um Missverständnissen vorzubeugen, wird ergänzend betont: «Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöslichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, dass auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife.»

[11] Vgl. U. Navarrete, De matrimonio. Schema Codicis I. C. recognitum cum notis (Ad usum privatum), Romae 1982, 1, Anm. 2.

[12] C. 1056 bezeichnet als Wesenseigenschaften der Ehe die Einheit oder Treue (bonum fidei) und die Unauflöslichkeit (bonum sacramenti). Hinzu kommt als weiteres Wesensmerkmal die Nachkommenschaft (bonum prolis).

[13] Vgl. U. Mosiek, H. Zapp, Kirchliches Eherecht. Mit dem Entwurf der CIC-Reformkommission, Freiburg [5]1981, 31.

[14] Vgl. B. Primetshofer, Bemerkungen zum Eherecht des künftigen Codex Iuris Canonici, in: ThPQ 130 (1982) 341.

[15] Vgl. H. Doms, Vom Sinn und Zweck der Ehe, Breslau 1935. Dieses «bahnbrechende» Buch musste der Autor seinerzeit zurückziehen.

[16] Vgl. Vat II, GS 48, Abs. 1: Der Ehebund wird «durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis gestiftet... in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen...».

[17] H. Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht, Graz 1983, 379.

[18] Vgl. CIC/1917, c. 1015 § 1.

[19] Vgl. B. Primetshofer (Anm. 14) 344.

[20] Vgl. Communicationes 9 (1977) 129 f.; vgl. auch Anm. 9.

[21] Vgl. U. Navarrete, De notione et effectibus consummationis matrimonii, in: PerRMCL 59 (1970) 619–660; R. Gall, Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?, Zürich 1970, 88–106.

[22] Vgl. CIC/1917, cc. 12; 1016.

lichem, sondern auch nach kirchlichem Recht» (c. 1059).

Dagegen sind nichtkatholische Christen nicht mehr durch rein kirchliche Gesetze der katholischen Kirche verpflichtet. Dieser Fortschritt wurde möglich durch die Einsichten des Konzils, wodurch den Kirchen des Orients die Fähigkeit zuerkannt wurde, «sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren»[24] und die nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften als Kirchen anerkannt wurden, insoweit sie kirchliche Elemente bewahrt haben[25]. Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Ehe von nichtkatholischen Christen nach dem Recht ihrer Glaubensgemeinschaft zu beurteilen sind. In der Praxis scheinen bei der Rechtsanwendung Probleme oft unvermeidlich zu sein. «Denn angesichts des Fehlens eines eigenen Eherechts in manchen nichtkatholischen Glaubensgemeinschaften bzw. bei nicht ausreichend klaren Formulierungen wird sich bisweilen die Frage nicht leicht entscheiden lassen, welches Recht im konkreten Fall anzuwenden sein wird»[26].

3. Die Rechtsgunst der Ehe (favor iuris)

Wegen der grossen Bedeutung der Ehe für das bonum commune wurde sie immer schon durch den favor matrimonii in besonderer Weise geschützt. «Deshalb ist im Zweifelsfall bis zum Beweis des Gegenteils an der Gültigkeit der Ehe festzuhalten» (c. 1060). Der Grundsatz ist besonders im Eheprozess von grosser praktischer Bedeutung. Er ist nicht unbestritten, insofern er der heutigen schwierigen Ehesituation nicht immer gerecht zu werden vermag[27]. Trotz Tendenzen, die gesetzliche Präsumption zu streichen, wurde sie von der CIC-Reform-Kommission beibehalten[28].

II. Die zehn Kapitel des Gesetzes

1. Kapitel: Seelsorge und Ehevorbereitung

Das Gesetzbuch von 1917 überschrieb das 1. Kapitel: «De iis quae matrimonii celebrationi praemitti debent et praesertim de publicationibus matrimonialibus». Als Hauptregel galt: «Bevor eine Ehe geschlossen wird, muss feststehen, dass ihrem erlaubten und gültigen Abschluss nichts im Wege steht»[29]. Dieser einseitig rechtlichen Sicht gegenüber wird im revidierten Kodex die pastorale Sorge in den Vordergrund gestellt.

1. Ehepastoral

Zwei gewichtige Canones übernehmen inhaltlich das Ehevotum des Konzils bezüglich Ehe- und Familienpastoral[30]. Der Grundsatz lautet: «Die Seelsorger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die ganze kirchliche Gemeinschaft dem Gläubigen jene Hilfe gewährt, durch die der Ehestand im christlichen Geist erhalten und zur Vollendung geführt wird» (c. 1063).

Diese Hilfe soll vor allem geboten werden:

1° in einer entfernteren Ehevorbereitung durch Predigt und Katechese bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, auch unter Zuhilfenahme der modernen Kommunikationsmittel, indem die Gläubigen über die Bedeutung der christlichen Ehe sowie über die Aufgaben christlicher Ehegatten und Eltern unterwiesen werden;

2° in einer unmittelbaren, persönlichen Ehevorbereitung, durch die die Brautleute auf die Heiligkeit und Pflichten des neuen Standes vorbereitet werden;

3° durch eine entsprechende liturgische Hochzeitsfeier, die den Ehegatten das Geheimnis der Einheit und Liebe nahebringt;

4° durch eine den Ehebund begleitende Pastoral (c. 1063, 1°–4°).

Die konkrete Ordnung der ganzen Ehepastoral ist Sache des Ortsordinarius, der sich mit erfahrenen Experten, Männern und Frauen beraten soll (c. 1064).

2. Ehevorbereitung

Bezüglich Brautunterricht und Feststellung des Status liber (Ledigenstand) ist manches gestrichen oder vereinfacht worden. Die Regelung der kirchenamtlichen Ehevorbereitung (Brautexamen, Aufgebot sowie andere Massnahmen) sind nunmehr in der Kompetenz des Partikularrechts, das die einzelnen Bischofskonferenzen zu formulieren haben (c. 1067).

Wo die Verlobung (sponsalia) im Brauch des Volkes lebendig ist, sollen ebenfalls die Bischofskonferenzen unter Berücksichtigung der Volksbräuche und etwaiger staatlicher Gesetze partikularrechtliche Bestimmungen erlassen (c. 1062 § 1). Durch das Eheversprechen entsteht jedoch kein Anspruch auf Eheschliessung, lediglich auf Entschädigung für entstandenen Schaden (c. 1062 § 2).

3. Trauungsverbote

Von Vorteil für die Praxis ist die Zusammenfassung der bisher im Kodex verstreuten Trauungsverbote[31] in einem einzigen Kanon. Ohne vorherige Erlaubnis des Ortsordinarius darf der Trauungsgeistliche einer Ehe folgender Personen nicht assistieren:

- von Wohnsitzlosen,
- von notorisch vom katholischen Glauben abgefallenen Katholiken (mangelnde kirchliche Praxis genügt nicht),
- von Zensurierten, das heisst mit einer kirchlichen Strafe behafteten Katholiken,
- von Minderjährigen ohne Wissen oder gegen den vernünftigen Widerstand der Eltern,
- bei Eheschliessung durch einen Vertreter (c. 1071).

Zu diesen Sachverhalten sind zwei neue hinzugekommen. Zum einen eine Eheschliessung, die nach staatlichem Recht nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann (c. 1071, 2°). Dies bedeutet, dass die staatliche Trauung stets der kirchlichen vorauszugehen hat, wie es das schweizerische Zivilgesetzbuch Art. 118 vorschreibt. Zum andern eine Eheschliessung von Personen, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem früheren Partner oder Kindern früherer Verbindungen zu erfüllen haben (c. 1071, 3°). Die Erlaubnis der Wiederverheiratung von Katholiken, die zum Beispiel früher bloss eine Zivilehe eingegangen sind oder in «eheähnlichen Verbindungen» lebten, darf zukünftig nicht mehr allein nach rechtlichen Kriterien beurteilt werden. Ethische und sittliche Erwägungen sind mitzuberücksichtigen.

2. Kapitel: Die Ehehindernisse im allgemeinen

1. Vereinfachung der Rechtsvorschriften

Das ganze Recht der Ehehindernisse wurde auf Wunsch des Konzils[31a] grosszügig revidiert. Die Unterscheidung zwischen trennenden (impedimenta dirimentia) und verbietenden (impedimenta impedientia) Hindernissen ist fallengelassen worden, da

[23] Ausnahmen bilden nur das impedimentum disparitatis cultus (c. 1086 § 1), das Mischehenverbot (c. 1124) und die kirchliche Bestimmung über die Eheschliessungsform (c. 1117). An diese Vorschriften sind nur jene gebunden, die in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen und später nicht wieder durch einen formellen Akt von ihr ausgetreten sind.

[24] Vat II, UR 16. In Anlehnung an diese Konzilsstelle entschied die Apostolische Signatur am 28. 11. 1970, dass Ehen von Orthodoxen ungültig sind, wenn sie nicht «mit dem Segen des Priesters» geschlossen wurden. Der Entscheid, der die lange Zeit bestehende Kontroverse beendete, ist abgedruckt in: AfkKR 139 (1970) 523–524.

[25] Vgl. Vat II, UR 3.

[26] B. Primetshofer (Anm. 14) 343.

[27] Vgl. P. Huizing, Grundprobleme der kirchlichen Rechtsordnung, in: Concilium 2 (1966) 649 f.; vgl. auch Anm. 26.

[28] Vgl. Communicationes 9 (1977) 128; 212; ebd. 10 (1978) 126.

[29] CIC/1917, c. 1019 § 1. Diese Bestimmung wurde im c. 1066 beibehalten, steht aber nicht mehr an erster Stelle.

[30] Vgl. Schema voti de matrimonii sacramento Nr. 3; 8; 9, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil III, Freiburg-Basel-Wien 1968, 593–606.

[31] Vgl. CIC/1917, cc. 1032; 1065; 1066; 1034.

[31a] Vgl. Anm. 30.

sie sowohl für die Dispenspraxis wie auch für die Gläubigen selbst beinahe bedeutungslos war. Künftig gibt es nurmehr trennende Ehehindernisse, welche die Ehe ungültig machen (c.1073). Die bisherigen vier verbietenden Hindernisse sind gestrichen. Genauer: das Hindernis des Privatgelübdes der Jungfräulichkeit und der vollkommenen Keuschheit sowie das Hindernis des öffentlichen zeitlichen Gelübdes wurden gestrichen; die gesetzliche Verwandtschaft ist jetzt trennendes Hindernis (c. 1094), und die Bekenntnisverschiedenheit wird in einem eigenen Kapitel abgehandelt[32].

Aufgehoben wurden alle Hindernisse niederen Grades[33], die im alten Recht eine mildere Dispenspraxis zur Folge hatten[34]. Ferner ist auch die Vervielfältigung von Ehehindernissen bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft[35] dahingefallen (c. 1091 § 3).

Schliesslich ist neu die Berechnung der Grade bei Verwandtschaft und Schwägerschaft. Bisher rechnete das kanonische Recht in der Seitenlinie gemäss der germanischen Zählung, nach dem Axiom: Soviele Grade wie Generationen oder Personen, den Stamm nicht mitgerechnet[36]. Der neue Kodex zählt nun wie die zivile Gesetzgebung[37] nach dem römischen Recht: «In der Seitenlinie sind soviele Grade wie Personen in *beiden* Linien, den Stamm nicht mitgerechnet» (c. 108 § 3; vgl. c. 109 § 2)[38].

2. Dispensvollmacht

a) Ortsordinarius:

Dem Grundsatz des Konzils zufolge können die Diözesanbischöfe zum geistlichen Wohl der Gläubigen von allen kirchlichen Gesetzen dispensieren, soweit nicht ein besonderer Vorbehalt zugunsten des Apostolischen Stuhls vorliegt[39]. Der Ortsordinarius kann kraft seiner Amtsgewalt von allen Ehehindernissen kirchlichen Rechts dispensieren, ausgenommen von den dem Apostolischen Stuhl reservierten Hindernissen der heiligen Weihe, der öffentlichen, ewigen Gelübde in Religiosen-Instituten päpstlichen Rechtes und des Gattenmordes (c. 1078). Für die Gelübde in Gemeinschaften bischöflichen Rechtes bleibt der Ortsordinarius zuständig.

In Todesgefahr kann er von der Eheschliessungsform und allen kirchenrechtlichen Hindernissen befreien, ausgenommen vom Hindernis des Presbyterates (c. 1079 § 1)[40].

Seine Dispensvollmacht im Dringlichkeitsfall (casus perplexus), insofern die Eheschliessung nicht ohne schweren Nachteil aufgeschoben werden kann, erreicht alle Hindernisse des Kirchenrechts, ausgenommen heilige Weihe und öffentliche, ewige Gelübde in einem Religiosen-Institut päpstlichen Rechtes (c. 1080 § 1).

b) Trauungsgeistliche und Beichtväter:

Alle Trauungspriester oder -diakone haben in Todesgefahr[41] dieselben Dispensvollmachten wie der Ortsordinarius, wenn dieser nicht mehr angegangen werden kann (c. 1079 § 2). Der Beichtvater hat dieselbe Vollmacht für geheime Hindernisse, die im äusseren Bereich nicht bewiesen werden können (c. 1074), und zwar für den inneren sowohl sakramentalen wie nichtsakramentalen Bereich (c. 1079 § 3)[42].

Im Dringlichkeitsfall (casus perplexus) sind Trauungsgeistliche und Beichtväter wie der Ortsordinarius kompetent, jedoch nur für geheime Angelegenheiten, falls die zuständige kirchliche Autorität nicht erreichbar ist (c. 1080 § 2).

Oskar Stoffel

[32] Vgl. CIC/1917, cc. 1058–1066: De impedimentis impedientibus.

[33] CIC/1917, c. 1042 § 2 zählt folgende impedimenta gradus minoris auf: 1° Blutsverwandtschaft im dritten Grad der Seitenlinie; 2° Schwägerschaft im zweiten Grad der Seitenlinie; 3° Öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grad; 4° Geistliche Verwandtschaft; 5° Verbrechen aus Ehebruch.

[34] Vgl. CIC/1917, c. 1054.

[35] Vgl. CIC/1917, cc. 1076 § 2; 1077 § 2.

[36] Vgl. CIC/1917, cc. 96; 97 § 3. In der geraden Linie bleibt sich die Berechnung der Grade in beiden Zählweisen gleich.

[37] Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 20 f.

[38] Nach dieser Zählweise sind Bruder und Schwester im zweiten Grad der Seitenlinie und Onkel und Nichte im dritten Grad verwandt.

[39] Vgl. Vat II, CD 8, Abs. 2; Paul VI., Motuproprio «De Episcoporum Muneribus» über die Dispensvollmacht der Bischöfe vom 15. 6. 1966, in: AAS 58 (1966) 467–472; lateinisch-deutsch, in: Nachkonziliare Dokumentation Bd. 16, Trier 1970, 92–107.

[40] Im CIC-Schema 1980, c.1032 § 1 konnte der Ordinarius auch vom Hindernis der Priesterweihe dispensieren. Der Zusatz in c. 1079 § 1 des neuen Rechtes erfolgte offenbar erst in der Schlussredaktion durch den Papst. Im c. 1079 § 1 ist selbstverständlich der Episkopat mitgemeint, nicht aber der Diakonat.

[41] CIC/1917, c. 1043 nannte als Dispensgrund die Beruhigung des Gewissens und die Legitimation von Nachkommenschaft. Diese einschränkende Bestimmung ist weggefallen.

[42] Nach CIC/1917, c. 1044 konnte der Beichtvater seine Vollmacht nur «in actu sacramentalis confessionis» ausüben.

Neue Bücher

Kirche und Sakramente in ökumenischer Perspektive

Band 9 der Reihe «Theologische Berichte»[1] befasst sich mit der Sakramentalität der Kirche und mit den Einzelsakramenten Taufe, Eucharistie und Ordo. Er fragt, wieweit von den christlichen Kirchen eine Übereinstimmung gefunden wurde und worin die Unterschiede noch bestehen. In einer Zeit der «scheinbar stagnierenden Ökumene» (12) möchte der Band in vier Artikeln über den gegenwärtigen Frontverlauf des interkonfessionellen Dialogs informieren.

Die Kirche als ganze hat sakramentalen Charakter

W. Beinert zeigt in seinem theologiegeschichtlichen Artikel (13–66) auf, dass bereits die Väterkirche ein lebendiges Bewusstsein von der Sakramentalität der Kirche hatte. Man erkannte die Zeichenhaftigkeit, den Geheimnischarakter und die Verwiesenheit der Kirche auf Jesus Christus von allem Anfang an, doch erst das 19. und 20. Jahrhundert formulierten diese Sakramentalität. Während die Tübinger Schule die Kirche «Sakrament aller Sakramente» nannte, bezeichnete sie O. Semmelroth als «Ursakrament» und beschränkte ihre Bedeutung nicht mehr auf die institutionelle Kirche. K. Rahner betrachtete die Kirche als Sakrament von der Christologie her und verstand die Einzelsakramente als Selbstvollzüge dieser Kirche und als «Zeichen für die eschatologische Präsenz des Heiles Gottes in Christus» (28). Das Zweite Vatikanische Konzil deutete die Sakramentalität der Kirche unter anderem als «Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit» und brachte damit sowohl den Geheimnischarakter als auch die Dienstfunktion der Kirche an der Einheit zum Ausdruck. Die Würzburger Synode nannte die Einzelsakramente Entfaltungen des sakramentalen Wesens der Kirche, die eingesenkt sind in bestimmte Grundsituationen der Lebensgeschichte ihrer Glieder. Nicht unbestritten blieb die Erweiterung des Sakramentsbegriffs durch L. Boff auf

[1] Theologische Berichte IX. Kirche und Sakramente, hrsg. von J. Pfammatter und F. Furger, Benziger Verlag, Zürich 1980.

die gesamte Wirklichkeit in ihrer Transparenz auf Gott hin. Alle Tätigkeiten der Christen sind für ihn Konkretisierungen des Grundsakraments der Kirche: jedes christliche Engagement und Beten, jeder Einsatz für soziale Gerechtigkeit und für die Menschenrechte. Man wird sich fragen, ob diese Verallgemeinerung des Sakramentsbegriffs nicht auf Kosten seiner Relevanz gehe.

Die orthodoxe Kirche nahm mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die römisch-katholische Kirche die geheimnisvolle Innenseite der Kirche sowie die pneumatologische Komponente des Heilsplanes Gottes wieder entdeckte. In evangelisch-reformierten Kreisen hat man zwar nach wie vor Mühe mit der sakramentalen Terminologie, weil sie mehrdeutig und missverständlich sei, aber grundsätzlich anerkennen sie die Sakramentalität der Kirche, sofern diese Kirche stets auf Jesus Christus verwiesen ist und weder deckungsgleich mit der Institution noch mit dem Reiche Gottes ist. Erstaunlich weit geht der wohl repräsentative «Evangelische Erwachsenenkatechismus» aus dem Jahre 1975: «Jesus Christus als der menschgewordene Gottessohn und seine Kirche als sein Leib bilden das eine Urmysterium, das Ur-sakrament, das im Wort der Verkündigung und in verschiedenen kirchlichen Handlungen entfaltet und dem Menschen nahe gebracht wird» (49).

Gegenseitige Anerkennung der Taufe

Im grossen und ganzen anerkennen alle christlichen Kirchen und Gemeinschaften gegenseitig die Taufe an, vorausgesetzt, dass sie mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes – eine Kurzformel des Glaubens – gespendet wird. Allerdings haben die Baptisten Vorbehalte gegenüber der Kindertaufe, und die Orthodoxen nehmen sich die Freiheit, Konvertiten im Zweifelsfalle über den ersten Spender nochmals zu taufen. Geringfügige Unterschiede bestehen im Ritus (Besprengung, Untertauchen) und in der Spendeformel (Taufe auf den Namen Jesu). Der sakramentale Charakter der Taufe wird in der Einmaligkeit und Nichtwiederholbarkeit gesehen und als unwiderrufliche Zusage Gottes zum Menschen interpretiert. Doch trotz den erwähnten Unterschieden, die eher eine bereichernde Vielfalt sind, wird die Taufe seit langer Zeit gegenseitig anerkannt.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Eucharistieverständnis

Kapuzinerpater S. Regli kommt in seinem Artikel über ökumenische Konsenserklärungen mit römisch-katholischer Beteiligung (129–171) zur Schlussfolgerung, dass über den Opfercharakter und die Realpräsenz Christi in der Eucharistie zwar noch sachliche und terminologische Unterschiede, nicht aber trennende Gegensätze bestehen. Die verschiedenen Dialogkommissionen sind sich darüber einig, dass das Opfer Jesu Christi ein für allemal heilswirksam geschah und von der Kirche nicht wiederholt werden kann. In der Eucharistie wird dieses Opfer gegenwärtig gesetzt. Die Kirche hat daran teil und wird mit ihm verbunden. Weiter ist man sich darüber einig, dass die lange Zeit verengte Auffassung der Gegenwart Christi unter den Gestalten Brot und Wein erweitert werden muss. Christus ist im ganzen Herrenmahl gegenwärtig, wenn auch in verschiedener Weise. Real, wahrhaft, substantiell, sakramental und geistlich sind zwar verschiedene Begriffe, die sich aber alle sowohl gegen eine bloss räumliche und naturhafte Gegenwart wenden als auch sich von einem rein erinnernden oder figurativen Verständnis abheben. Der philosophiegeschichtlich bedingte Ausdruck der Wesenverwandlung (transsubstantiatio) wahre den Geheimnischarakter und wolle nicht das Wie der Wandlung erklären.

Unterschiede gibt es hingegen in bezug auf die Dauer der Gegenwart Christi. Die evangelisch-reformierten Kirchen kennen keinen Tabernakel zur Aufbewahrung des geheiligten Brotes. Eine eucharistische Verehrung in der Monstranz etwa an Fronleichnam ist ihnen fremd, weil sie davon überzeugt sind, dass die eucharistische Gegenwart Christi auf den gläubigen Empfang innerhalb des Gottesdienstes ausgerichtet ist. Die Gruppe von Dombes kommt 1972 zu den Vorschlägen, dass katholischerseits die Aufbewahrung der Kommunion gemäss ihrer ursprünglichen Intention auf die Krankenkommunion hingeordnet sein solle und dass evangelischerseits den übriggebliebenen eucharistischen Elementen die ihnen gebührende Ehrfurcht entgegengebracht werde, das heisst sie für eine spätere Verwendung aufzubewahren.

Hinsichtlich der Häufigkeit des Herrenmahles bestehen in der Praxis Differenzen, nicht aber in der Einsicht, dass es «nicht weniger häufig als jeden Sonntag oder einmal in der Woche gefeiert werden sollte» (150). Einig wiederum ist man sich in der Überzeugung, dass jeder Teilnehmer das Abendmahl bei jeder Feier empfangen sollte.

Amt und Ordination

Weil der gültige Vollzug der Eucharistie davon abhängt, ob der Vorsteher rechtmässig dazu beauftragt ist, spielen im ökumenischen Gespräch das Amt und die sakramentale Ordination eine nicht geringe Rolle. A. Müller zeigt in seinem Artikel (97–128) über das Amt auf, dass dieses dynamisch gewachsen ist und nicht historizistisch auf Jesus zurückgeführt werden kann. Wohl aber gründet es im Christusereignis und ist analog zur Einsetzung der Sakramente durch Christus zu verstehen. Das Bewusstsein der Charismen und des Gesandtseins durch Christus ist nicht von Anfang an da, sondern prozesshaft fortgeschritten. Bekannlich finden sich erst bei Ignatius von Antiochien das dreigestufte Amt und bei Hippolyt eine ausgebildete Weihetheologie. Erst die Konzentration auf die Ämtertrias Bischof-Presbyter-Diakon bewirkte, dass diesen Ämtern die Ordination unter Handauflegung und Anrufung des Heiligen Geistes vorbehalten blieb.

Zusammenfassend seien die Voraussetzungen für eine gegenseitige Anerkennung des Amtes genannt, wie sie S. Regli (152–169) den Konsensdokumenten entnimmt:

1. Das kirchliche Amt muss im Zusammenhang und auf der Grundlage des Amtes und der Sendung der ganzen Kirche stehen und eine Weiterführung der Sendung, des Amtes und des Dienstes Jesu Christi in der Kraft des Heiligen Geistes sein.

2. Das kirchliche Amt muss in der Nachfolge der Apostel stehen, wobei die Apostolizität, die in der Sendung Christi wurzelt, eine Dimension der ganzen Kirche ist. Die sakramentale Ordination gehört zu dieser Apostolizität, macht sie aber nicht aus. Ob eine ununterbrochene Kette von Amtsübertragungen dazu notwendig ist und ob nur eine episkopale, nicht eventuell auch eine presbyterale Sukzession möglich wäre, darüber herrscht noch keine Einigkeit.

3. Das kirchliche Amt leitet sich nicht einfach von der Gemeinde ab, wiewohl es auf diese verwiesen ist. Es kommt vielmehr von Christus her, ist von ihm autorisiert und kann gelegentlich der Gemeinde gegenübertreten. Anliegen der evangelisch-reformierten Kirche ist das Einbringen der korrektiven Funktion des Evangeliums gegenüber dem Amt.

4. Die dreifache Ämterstruktur nimmt zwar eine beherrschende, aber keine absolute und unwandelbare Stellung ein.

5. Die Hauptaufgaben des Amtes sind die Leitung der Gemeinde durch Integration ihrer Dienste, die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente. Im besonderen kommt es dem ordinierten Amtsträger zu, der Eucharistie vorzustehen.

In bezug auf das Amt bestehen zwischen katholischer, anglikanischer, lutherischer und orthodoxer Kirche zwar Unterschiede, nirgends aber kirchentrennende Gegensätze. Schwieriger steht es mit den

Fragen der Autorität in der Kirche und des päpstlichen Primates.

Mehr Differenzen bestehen zwischen der reformierten und der katholischen Amtsauffassung. Es wird auf die hierarchische Form der katholischen und die mehr presbyterial-synodale Form der reformierten Kirchenstruktur verwiesen (166): «Die vielen wichtigen Gemeinsamkeiten in der Amtsauffassung und in der Amtswirklichkeit bilden sicher eine positive Basis für jede Frage der Anerkennung. Doch müssen für eine offizielle gegenseitige Anerkennung der Ämter manche Punkte im reformiert-katholischen Dialog noch weiter reifen und geklärt werden» (167).

S. Regli schliesst mit den Worten: «Aufs ganze gesehen wird es angesichts dieser beträchtlichen Übereinstimmung zunehmend schwieriger, theologisch überzeugende und stichhaltige Gründe zu finden für die weitere Beibehaltung der offiziellen Kirchentrennung und für die Weigerung, einander als Kirche anzuerkennen und einander am kirchlichen Leben teilnehmen zu lassen» (169).

Stephan Leimgruber

Berichte

Generalversammlung des Vereins Laienkatecheten der Schweiz (VLS)

War es die originell gestaltete Einladung, der Ort oder das Angebot dieses Tages, das am 27. August so viele Mitglieder nach Luzern ins Priesterseminar lockte? Margaretha Scherrer, St. Gallen, begrüsste als VLS-Präsidentin die Anwesenden und eröffnete die Generalversammlung. Als Vertreter der Bischöfe nahm Bischofssekretär Dr. Max Hofer, Solothurn, teil; die Bischöfe Otto Wüst, Solothurn, und Otmar Mäder, St. Gallen, entschuldigten sich und sprachen allen ihren Dank aus für den Einsatz in der katechetischen Verkündigung.

Die üblichen Traktanden wie Protokoll, Jahresbericht und Rechnungsbericht wurden einstimmig genehmigt und mit Applaus verdankt. M. Scherrer meldete mit grossem Bedauern einen Rücktritt aus dem Vorstand an: Annemarie Ehrsam, Bremgarten, musste aus beruflichen Gründen ihre Arbeit im Vorstand aufgeben; ihr grosser Einsatz und ihre gute, kollegiale Mitarbeit wurden mit einem kleinen Präsent verdankt. Von den Teilnehmern wurde kein Name als Ersatz genannt; so wurde die vom Vorstand vorgeschlagene Regina Osterwalder, Schötz, neu in dieses Gremium gewählt.

Aus verschiedenen Gründen müssen die Statuten des VLS revidiert werden. Dazu soll eine Kommission mit zwei bis drei Vorstandsmitgliedern und zwei bis drei weiteren Katecheten eingesetzt werden. Dem Vorstand wurde die Vollmacht erteilt, aus den Vorschlägen der Mitglieder und auf dem Berufungsweg diese Kommission einzusetzen und ihr die Revision der Statuten zu übertragen.

Das Projekt *«Katechese und Elternarbeit»* wird wieder aufgenommen und diese Ausbildung mit den kirchlichen Stellen beraten.

Hannes Vogel, VLS-Sekretär, orientierte über das geplante VLS-Seminar 1983/84 in Morschach zum Thema: *«Wir glauben, dass du lebst»*. Die biblischen Texte der Passion, der Auferstehung und von Pfingsten bilden die Grundlage des Seminars. Die Leiter dieser Weiterbildungstage sind Dr. Gabrielle Miller, Ludger Edelkötter und Ambros Müller. Das Seminar findet in der Woche vor Pfingsten 1984 statt.

M. Scherrer stellte den geplanten zweijährigen Kurs zur *«Katechese an geistig Behinderten»* vor. Sein Ziel: die Seelsorge an geistig Behinderten. Zur Teilnahme werden Leute mit katechetischer oder heilpädagogischer Ausbildung eingeladen. Nebst gemeinsamen Bildungswegen gibt es auch Schwerpunktverlagerungen: Katecheten werden mehr heilpädagogische und Heilpädagogen mehr katechetische Fächer belegen müssen. Für 4 Wochen pro Jahr ist Chur Ausbildungsort. Dazu kommen 40 Ausbildungstage in den Regionen. Im Frühjahr 1984 sollen der Ausbildungsplan bereinigt und die Einladungen verschickt werden. Im Herbst 1984 soll der erste Kurs beginnen. Diese Ausbildung entspricht einem grossen Bedürfnis und einem langgehegten Wunsch vieler in der Katechese an geistig Behinderten Tätigen. Es ist ein ausgesprochenes Pilotprojekt. Nirgends im deutschsprachigen Raum ist eine Ausbildung dieser Art möglich.

Auf eine Anfrage nach dem Platz der Katecheten in den Dekanaten zeigte Dr. Max Hofer auf, wie unterschiedlich die Regelungen im Bistum Basel gehandhabt werden. Jedes Dekanat gibt sich die diesbezügliche Regel selber. Sie reicht von totaler Abwesenheit der Laienkatecheten und Laientheologen bis zur völligen Integration derselben, mit Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen ist überall die Wahl zum Dekan und seinem Stellvertreter, die nach wie vor Priester sein müssen.

Abgeschlossen wurde der Vormittag mit einer Meditation in der Kapelle des Seminars. Niklaus Sieber, Rheinfelden, führte in Text, Gebet und Gesang zur Betrachtung des Emmausgeschehens in Lk 24,19–35: Immer wieder dürfen wir auf unserem Weg die Gegenwart Christi in seinem Wort und im Brotbrechen erfahren. Es war schön, nach den Geschäften der GV sich auch als betende Gemeinschaft zu erleben.

Der Nachmittag brachte viele wertvolle Werkstattinformationen. Es wurden erprobte Bücher und selber gestaltete Arbeitsblätter aufgelegt. Man sah und hörte etwas über den Einsatz selbergemachter Handpuppen zu profanen und biblischen Geschichten. Für Familien-, Schüler- und Kindergottesdienste wurden Ideen gezeigt, zu deren Verwirklichung mehrere Kinder eingesetzt werden können. Ein gutes Arbeitsmedium ist das didaktische Material mit Symbolen zur Sozial- und Religionspädagogik für die Moltonwand. Eine Katechetin hatte mit ihren Schülern eine Schriftrolle gemacht, um ihnen die Entstehung und Schreibweise der Hl. Schrift nahe zu bringen.

Wenn ich auf diese GV zurückschaue, muss ich sagen: Es hat sich gelohnt! Ich habe Gemeinschaft erlebt, habe viele Informationen und wertvolle Anregungen mitbekommen. Das alles macht mir Mut und Freude für meinen Dienst in der Verkündigung der Botschaft Gottes an die Kinder. Ich danke an dieser Stelle allen, die diesen Tag so reich gemacht haben.

Ruth Hoesly

Bibeltagung über Psalm 104

Psalmen spielen eine grosse Rolle. Ausser im Breviergebet kommen sie aber nur so zwischendurch zur Geltung, etwa als Zwischengesang zwischen den Lesungen im Wortgottesdienst. Es ist daher verständlich, dass die Psalmen an Bibeltagungen nicht gerade dominieren, dass sie eher selten als Grundlage für eine Predigt dienen oder über sie eine Unterrichtsstunde gehalten wird. Kommt hinzu, dass die Arbeit mit den Psalmen viel Zeit erfordert.

Solche Feststellungen und Überlegungen mögen im Vorstand des Katholischen Bibelwerkes der Diözese St. Gallen gemacht worden sein, als man sich entschloss, die diesjährige Tagung ganz dem Psalm 104 zu widmen. Sie ist Ende August zunächst mit 37 Teilnehmern in St. Gallen und an einem anderen Wochentag mit einer etwas kleineren Gruppe in Wattwil durchgeführt worden. Hier leitete sie Pfarrer Werner Egli, St. Gallen, dort Pfarrer Dr.

Jürgen Konzili, Teufen. Als Referenten und Animatoren zu eigenem Nachdenken wirkten Pater Anton Steiner, Leiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle, Zürich, und die Katechetin Helen Busslinger-Simmen, Dietikon. Von ihnen liessen sich die Zuhörer fast von Minute zu Minute stärker in den Psalm 104, der das Lob Gottes unerhört ausdrucksvoll wiedergibt, hineinziehen. Die manchmal fast abwehrende Fremde gegenüber den Psalmen, die bei Gläubigen, die nicht täglichen Umgang mit Psalmen pflegen, gelegentlich spürbar ist, war rasch vergangen. Sicher haben die neueren Übersetzungen viele Hemmschwellen abzubauen vermocht. In der Tat haben die modernen Texte, wie sie heute im Stundengebet der Priester und Ordensleute verwendet werden, geradezu ungeheure Ausdruckskraft.

Das erwähnte Hineinziehen der Teilnehmer begann mit Dias aus dem Bereich der Schöpfung Gottes, begleitet von passender Musik. In dieser Phase ist einem so recht zum Bewusstsein gekommen, wie wenig man sich manchmal mit der Schöpfung Gottes auseinandersetzt, wie einseitig man als Grundlage lediglich den Schöpfungsbericht aus der Genesis nimmt und zu wenig an jene Psalmen denkt, die wie Psalm 104 auf ihre Art die Entstehung der Welt mitbeinhalten. Nach einer ersten Diskussionsrunde, in welcher die Teilnehmer ihre Gedanken weitergeben konnten, versetzte sich Anton Steiner in die Rolle des Psalmisten, der die ersten Verse bereits niedergeschrieben hatte und nun in einem glanzvollen Höhenflug all jene Gedanken zusammentrug, die er in den folgenden Versen festhalten wollte. Als Zuhörer kam man sich wie ein stiller Beobachter vor, um 2000 Jahre zurückversetzt, in der Schreibstube des Psalmisten, möglicherweise eines Priesters, der über viel freie Zeit verfügte und grosse Freude am Schreiben hatte. Wohl waren die Darlegungen Pater Steiners phantasievoll ausgestaltet. Aber sie vermochten einen wirklich zu packen, zum weiteren und eigenen Studium anzuregen. Gruppenweise ging man an die Arbeit, eine Analyse der einzelnen Abschnitte vorzunehmen.

Nach der Mittagspause kamen jene nicht auf die Rechnung, welche die erste halbe Stunde allenfalls hätten dahindösen wollen. Es war viel zu spannend. Anton Steiner, sich nochmals in die Zeit des Psalmisten zurückversetzend, gewährte seiner Mitarbeiterin, Helen Busslinger, ein Interview, wobei die Fragestellerin, aus der Gegenwart kommend, immer wieder die heutige Welterfahrung in den Mittelpunkt stellte. Auch zur Zeit, als Psalm 104 niedergeschrieben wurde, hatten die Menschen Probleme: Dürren, Trockenheit, Kriegszüge... Man wusste nicht, wie lange die Welt noch bestehen bleiben werde. Freilich spürt man im Psalm von diesen Ängsten wenig. Sie sind allerdings angetippt, etwa dort, wo es heisst, dass dem Wasser Grenzen gesetzt wurden.

Aus den anschliessenden Gesprächen wurde deutlich, dass jeder die Welt etwas anders sieht und erlebt. Jemand wies darauf hin, dass er, wenn er wirklich glücklich sein wolle, sich bewusst auf ganz wenig beschränken müsse. Negative Aspekte schienen auf, deutlich aber auch ein christlicher Optimismus. «Wenn die Welt untergeht, kann ich es morgen in der Zeitung lesen; dann ist es immer noch früh genug, mich zu ängstigen», warf jemand in die Runde. Mir kam jener dreijährige Bub in den Sinn, dem einmal der Hauseigentümer aus irgendeinem Grund Angst einjagen wollte mit der Bemerkung: Morgen geht die Welt unter. Seine Antwort war: «Ich habe keine Angst, so viel Wasser gibt es gar nicht!»

Das Ziel der Tagung war ein doppeltes: Zeit aufzuwenden, damit etwas ausgesagt werden kann, und Anregungen und Impulse für die eigene Arbeit in der Seelsorge oder in der Katechese zu vermitteln. Es war eine fruchtbare Tagung, die viel geboten hat. Den beiden Referenten sei auch an dieser Stelle herzlich für das Gebotene gedankt.

Arnold B. Stampfli

Hinweise

Beten für den Frieden mit Bruder Klaus

Vielen Menschen ist es ein grosses Anliegen, dass die Abrüstungsverhandlungen in Genf zu einem guten Ergebnis kommen. Bruder Klaus hat vor 500 Jahren durch sein Gebet und seinen klugen Rat zerstrittene Parteien zusammengeführt und Frieden gestiftet. Deshalb lädt der Bruder-Klausen-Bund jetzt zu einer Gebetswache für den Frieden im Ranft ein, damit auch die bedrohlichen Konflikte unserer Tage gemildert werden.

Zwischen dem Bruder-Klausen-Fest (25. September) und dem Gedenktag des Friedens von Stans (22. Dezember) ist jeden Abend um 20.00 Uhr eine Eucharistiefeier im Ranft und die Stunde zuvor gemeinsames Gebet und Stille. Alle, denen der Friede ein Anliegen ist, sind eingeladen, in diesen Wochen im Ranft für den Frieden zu beten, im besonderen für die Verhandlungen in Genf. Dazu liegen spezielle Gebetszettel auf. Kommen auch Sie zum Friedensgebet in den Ranft!

Priester, die eine Eucharistiefeier um 20.00 Uhr übernehmen, oder Gebetsgruppen, die während der Nacht in der Ranftkapelle beten wollen, melden sich bitte beim Wallfahrts-Sekretariat Sachseln (Telefon 041 - 66 44 18).

Kompositions-Wettbewerb

Palotti-Messe

Anlässlich des 150jährigen Bestehens der «Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner)» im Jahr 1985 ist die Ausschreibung einer Pallotti-Messe zu Ehren des hl. Vinzenz Pallotti vorgesehen. Der Text ist vorhanden, nun sollen Komponisten gewonnen werden mit der folgenden Ausschreibung:

Der *Gegenstand* des Wettbewerbes ist die Komposition einer Messe nach vorgegebenem Text. Interessenten wenden sich zwischen dem 1. Oktober und 1. Dezember 1983 an das Provinzialat der Pallottiner, Kennwort: Pallotti-Messe, Postfach 1180, D-8904 Friedberg. Nähere Unterlagen werden nach Bewerbungseingang sofort zugesandt. *Einsendeschluss* der druckfertigen Komposition ist der 15. März 1984 (Datum des Poststempels). Es werden drei *Preise* ausgesetzt. 1. Preis: DM 6000; 2. Preis: DM 4000; 3. Preis: DM 3000. Die Entscheidung der Jury ist rechtlich nicht anfechtbar.

Redaktion

Laientheologentagung 1984

Die Laientheologentagung 1984, organisiert vom Ausschuss der Laientheologen des Bistums Basel, findet Sonntag, 20. Mai (15.00 Uhr) bis Montag, 21. Mai (16.00 Uhr) in Schwarzenberg (LU) statt.

Die Tagung steht unter dem vorläufigen Arbeitstitel: *«Christlicher Lebensstil und kirchliche Dienstträger»*.

Wie jedes Jahr sind neben den Laientheologinnen und Laientheologen auch ihre Partner und Partnerinnen sowie interessierte Priester herzlich eingeladen. Es wird wiederum ein Kinderhort eingerichtet. Weitere Auskunft erteilt gerne Toni Hodel, Herzogstrasse 23, 3014 Bern, Telefon 031 - 41 85 42.

Amtlicher Teil

Bistum Chur

Diakonatsweihe

Am 27. August 1983 hat Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach Herrn *Helmut Minich,* Bürger von Wädenswil (ZH), in der Pfarrkirche St. Felix und Regula in Thalwil (ZH) zum Ständigen Diakon geweiht.

Kirchensegnung und Altarweihe

Am 28. August 1983 hat Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach die renovierte Pfarrkirche von Cazis (GR) zu Ehren der heiligen Apostel Petrus und Paulus benediziert und den Altar zu Ehren derselben Patrone unter Einfügung eines Altarsteines konsekriert.

Kirchensegnung und Altarweihe

Am 4. September 1983 hat Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach die renovierte Pfarrkirche von Steinerberg (SZ) neu gesegnet und den Altar zu Ehren der heiligen Anna geweiht sowie in diesen die Reliquien der heiligen Märtyrer Fidelis von Sigmaringen und Felix eingeschlossen.

Priester-Exerzitien

Vom 7. November (abends) bis 11. November (mittags) finden die diesjährigen Priester-Exerzitien im Johannesstift Zizers (GR) statt; sie stehen unter der geistlichen Leitung von P. Markus Kaiser SJ (Zürich). Anmeldungen bitte baldmöglichst an: Schwester Oberin Hedwig Egger, St. Johannesstift, 7205 Zizers (GR), Telefon 081 - 51 14 04.

Gewinnung des Jubiläumsablasses im Heiligen Jahr der Erlösung

Verschiedene Anfragen legen uns nahe, das Schreiben von Bischof Dr. Johannes Vonderach anlässlich der Eröffnung des Heiligen Jahres durch einige praktische Hinweise über die Gewinnung des Jubiläumsablasses zu ergänzen.

Das ausserordentliche Jubiläumsjahr, ein Gedenkjahr an das Erlösungsopfer Jesu Christi vor 1950 Jahren, begann am 25. März 1983, dem Fest der Verkündigung des Herrn, und schliesst am 22. April 1984, dem Ostersonntag. Während dieser Zeit kann der Jubiläumsablass gewonnen werden. Die Bedeutung dieses Gnadenmittels und die damit verbundenen Bedingungen wurden durch den Heiligen Vater im Apostolischen Rundschreiben «Öffnet die Türen dem Erlöser» vom 6. Januar 1983 eingehend dargestellt. «Die Liebe des sich schenkenden Gottes und eine Vertiefung der unerforschlichen Reichtümer des Paschageheimnisses Christi» stehen im Mittelpunkt des Heiligen Jahres. Die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung der Sakramente, besonders des Busssakramentes, und die würdige Feier der heiligen Eucharistie sollen Schwerpunkte aller pastoralen Bemühungen sein. Ein besonderes Anliegen ist dem Papst das Sakrament der Busse, das die Gläubigen zu echter Bekehrung führen und ihnen die Barmherzigkeit Gottes persönlich erfahrbar machen will. Der Ablass gehört in diesen Zusammenhang menschlicher Bekehrung und göttlicher Barmherzigkeit. Auf folgendes sei im einzelnen hingewiesen:

1. *Bedingung für die Gewinnung des Jubiläumsablasses* ist die sakramentale Einzelbeichte, der Empfang der heiligen Kommunion sowie das Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die Ernsthaftigkeit des Umkehrwillens in einem Werk mitmenschlicher Liebe ihren Ausdruck findet. Im Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters betet man für die Anliegen der ganzen Kirche und «besonders dafür, dass das Geschehen der Erlösung allen Völkern verkündet werden kann und in jeder Nation jene, die an Christus den Erlöser glauben, ihren Glauben frei bekennen können».

2. Nach den geltenden allgemeinen Normen, wie sie Papst Paul VI. in der Konstitution «Indulgentiarum doctrina» vom 1. Januar 1967 dargelegt hat, kann *nur einmal am Tag* ein vollkommener Ablass gewonnen werden. Alle Ablässe können im Sinn einer *Fürbitte* den *Verstorbenen* zugewendet werden.

3. Der *Jubiläumsablass* kann *auf zwei verschiedene Arten* gewonnen werden: entweder durch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Feier, die gesamtkirchlich, diözesan oder pfarreilich eigens dazu durchgeführt wird - oder einzeln (bzw. in kleinen Gruppen) durch den Besuch einer durch den Papst oder den Diözesanbischof eigens hiezu bestimmten Kirche.

4. Die *gemeinschaftliche Form* besteht in der Teilnahme an einem Gottesdienst, der aus Anlass des Heiligen Jahres eigens ausgekündigt und gefeiert wird und bei dem besonders nach der Meinung des Heiligen Vaters gebetet wird. Solche Heilig-Jahr-Gottesdienste können in der Feier der Eucharistie, in der feierlichen Spendung von Taufe, Firmung oder Krankensalbung, in einem Wortgottesdienst, in einem Bussgottesdienst mit anschliessender persönlicher Beichte oder auch in einer Volksandacht (z.B. Kreuzweg) bestehen. Diese Gottesdienste können in allen dem öffentlichen Gottesdienst dienenden Kirchen und Kapellen gehalten werden. Für die Ankündigung solcher Gottesdienste sind die betreffenden Pfarrer, Pfarrektoren, Pfarrvikare, Kuratkapläne sowie die Obern von Ordensniederlassungen (bzw. deren Rectores ecclesiae) zuständig. Über Heilig-Jahr-Gottesdienste in Gotteshäusern, die nicht Pfarrkirchen sind, soll im Sinne seelsorglicher Zusammenarbeit der Ortspfarrer orientiert werden.

5. Für diejenigen, die *allein, mit ihrer Familie oder in kleinen Gruppen* den Jubiläumsablass gewinnen möchten, gelten zunächst die allgemeinen Bedingungen (Einzelbeicht, Mitfeier der Eucharistie und Empfang der heiligen Kommunion, Werk der Barmherzigkeit). Darüber hinaus ist der Besuch einer durch den Papst (einer der vier Patriarchalbasiliken oder einer der Katakomben oder der Basilika vom Heiligen Kreuz in Rom) oder durch den zuständigen Diözesanbischof (vgl. Anhang des Bischofsbriefes vom 25. März 1983) bezeichneten Kirchen notwendig. Anlässlich eines solchen Kirchenbesuches soll der Gläubige einige Zeit in Besinnung und Gebet verweilen, die Grundentscheidung seines Glaubens durch das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser erneuern sowie nach Meinung des Heiligen Vaters beten.

6. *Kranke und Behinderte* können den Jubiläumsablass durch Einzelbesuch ihrer Pfarrkiche gewinnen. Wer dazu nicht imstande ist, kann sich geistig mit seiner Pfarrgemeinde verbinden und daheim die entsprechenden Gebete verrichten. Für die *Bewohner von Altersheimen* gelten die gleichen Erleichterungen. *Ordensfrauen und Ordensmänner, die ihre Klöster nicht verlassen,* können auch einzeln den Jubiläumsablass in ihrer Klosterkirche gewinnen.

Bei der Öffnung der Heiligen Pforte sagte der Papst: «Durch die Heilige Pforte treten wir ein in die Peterskirche. Zugleich aber treten wir damit ein in alle Bischofskirchen, in alle Pfarrkirchen, in alle Kapellen auch der entferntesten Länder... Wir treten ein bei allen christlichen Gemeinden, wer immer sie seien und wo auch immer auf dieser Erde sie leben... Das ausserordentliche Jubiläumsjahr der Erlösung ist ein Heiliges Jahr für die ganze Kirche.»

Bischöfliche Kanzlei Chur

Bistum St. Gallen

Tagung des Seelsorgerates

Der Seelsorgerat der Diözese St. Gallen ist auf Samstag, den 24. September 1983, 9.15 Uhr ins Zentrum St. Kolumban nach Rorschach eingeladen. «Gemeinde ohne Seelsorger – Was tun?» – diese Frage wird im Mittelpunkt der Beratungen stehen. Sodann ist ein Ausblick auf die letzte Sitzung der Amtsperiode vorgesehen; diese ist angesetzt auf Freitag/Samstag, den 18. und 19. November 1983. Sie findet im Schönstatt-Zentrum in Quarten statt.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Firmungen im Jahre 1984

Alle Pfarreien, die im Jahre 1984 die Spendung der hl. Firmung wünschen, sind gebeten, dies bis zum 18. Oktober 1983 der bischöflichen Kanzlei zu melden.

Der Firmplan erscheint in der ersten Nummer des Jahres 1984.

Wegen dem Besuch des hl. Vaters, Papst Johannes Pauls II., in der Schweiz, der wahrscheinlich zu jener Zeit stattfinden wird, dürfen bei dieser Eingabe das Pfingstfest und der darauffolgende Dreifaltigkeitssonntag *nicht* als Firmtag gewählt werden.

Jede Pfarrei nenne nebst dem gewünschten Datum noch ein oder zwei Ersatzdaten.

Anzugeben ist auch die voraussichtliche Anzahl der Firmlinge und die Anzahl der Firmgottesdienste. Zu erwähnen ist auch, ob auf Nachmittag eine Kindersegnung gewünscht wird.

Des weitern ist zu erwähnen, wann zum letzten Mal ein Bischof die Firmung in der Pfarrei gespendet hat.

Die Meinung der Leser

Zu «Quo vadis, ‹Abendland›?»

Begreiflicherweise haben die Darstellungen von Herrn Pfarrer Otto Imbach (SKZ 35/1983) Bekannte von mir, darunter den angesprochenen Christiana Verlag, veranlasst, mich zu fragen, wie die Verhältnisse denn in Wirklichkeit seien. Um klare Eindeutigkeit zu schaffen, will ich zuallererst sagen, dass ich *nicht* Anthroposoph bin, sondern mich als gläubiger und praktizierender Katholik zu meiner Kirche bekenne.

Die Ansichten von Herrn Pfarrer Imbach mögen darin eine Erklärung finden, dass ich mich als Naturwissenschaftler mit der Erkenntnistheorie und der Geisteswissenschaft von Rudolf Steiner beschäftigt habe, was in manchen meiner Schriften, Bücher, Vorträge und auch in zwei Vorlesungen an der Universität Basel zum Ausdruck kommt. Nun sind es aber gerade die aus diesen Studien gewonnenen Erkenntnisse, die mich zum Standpunkt einer eindeutigen Ablehnung der anthroposophischen Gnostik und deren Okkultismus geführt haben.

Was den Begriff «kosmischer Christus» anbelangt, so hat bereits der Redaktor des «Abendlands», Herr Dr. phil. Pirmin Meier, darauf hingewiesen, dass diese Prägung auch im Werk von Dun Scotus zu finden ist. Ich meine, auch in der Spiritualität des Jesuitenpaters Teilhard de Chardin taucht diese, die weltumfassende Grösse Christi beschreibende Ausdrucksweise auf. Dass die Anthroposophen Begriffe der von ihnen abgelehnten katholischen Kirche verwenden, ist bekannt. Hat doch der ehemalige Ministrant Rudolf Steiner grosse Teile aus der (vorkonzilischen) Liturgie unserer Heiligen Messe für die «Menschenweihehandlung» seiner «Christengemeinschaft» übernommen.

Den Ausdruck «pfarrherrlich» hätte ich tatsächlich nicht brauchen sollen, und ich will es in Zukunft auch nicht mehr tun. Ich habe mich bei Herrn Pfarrer Imbach in einem Brief dafür entschuldigt, und ich will diese Gelegenheit gerne verwenden, auch bei allen anderen Priestern um Verzeihung für diesen harten Ausdruck zu bitten.

Was mich zu dieser Bezeichnung veranlasst hat? Nun, ich meine, jenes Verhalten einiger Vertreter der Kirche, das der Kirche die Schäden zugefügt hat, von welchen die Kirchengeschichte leider nur zu voll davon ist.

Ich begreife die Sorge von Herrn Pfarrer Imbach um die Reinhaltung des Glaubens unserer Kirche, eine Sorge, die auch die meine ist. In diesem Anliegen habe ich den Aufsatz «Christus und die Naturwissenschaft» sowie auch das Buch «Christuswärts – Glaubenshilfe gegen den naturwissenschaftlichen Atheismus» geschrieben. Durch mein Apostolat als Naturwissenschaftler fühle ich mich in dieser Sorge mit Herrn Pfarrer Imbach in Christo verbunden als ein Glied im grossen Laienteil der Kirche. Herrn Pfarrer Imbach – den ich um Einschluss in sein priesterliches Gebet bitte – habe ich für seine Kritik zu danken. Er hat mir dadurch die Möglichkeit gegeben, mit diesem Bekenntnis allfällige Zweifel über den Standort meiner Person zu beseitigen.

Max Thürkauf

Verstorbene

Otto Gassler, Hausgeistlicher, Dussnang

Am 30. Dezember 1982 ist Otto Gassler auf dem Friedhof des Schwesterninstitutes Heiligkreuz in Cham bestattet worden. Volle 55 Jahre hatte er als Priester wirken dürfen: Nach zwei Lehrjahren in Liestal stand er 31 Jahre der Pfarrei Derendingen vor. Die letzten 22 Jahre lebte er als Hausgeistlicher im Kneipp-Kurhaus Dussnang. Im Mutterhaus der Schwestern, die das Kurhaus führen, befindet sich nun sein Grab.

Otto Gassler kam am 17. Mai 1902 im bernischen Landstädtchen Huttwil auf die Welt. Sein Vater arbeitete dort als Bahnhofvorstand. Da Huttwil damals noch keine katholische Kirche besass, feierte die Familie Gassler die Sonntagsmesse in Zell (LU) mit. Die ersten Jahre des Gymnasiums absolvierte Otto Gassler an der Mittelschule Beromünster. Die Matura legte er an der Klosterschule Engelberg ab. Engelberg prägte ihn für das ganze Leben: Der feierliche Gottesdienst war ihm ein grosses Anliegen. Mit immer neuem Eifer suchte er die Familien zur Liturgie hinzuführen.

In Luzern und Innsbruck studierte Otto Gassler Theologie. Am 17. Juli 1927 durfte er in Luzern die Priesterweihe empfangen. Der Kürze wegen darf man die Vikariatszeit im Baselbiet als Lernvikariat bezeichnen. Mit 27 Jahren wurde Otto Gassler zum Pfarrektor von Derendingen ernannt. Im grossen Dorf im Solothurner Wasseramt fand er ein weites Tätigkeitsfeld, galt es doch, den Bau der Kirche voranzutreiben und die Linien für das Pfarreileben festzulegen. Am 2. Juli 1933 konnte die Herz-Jesu-Kirche eingeweiht werden. Otto Gassler gründete bereits 1934 eine Jungwachtschar. Weitere Jugendvereine und Erwachsenengruppen folgten. Gegen 30 Jahre arbeitete Otto Gassler in der Primarschulkommission und in der Bezirksschulpflege mit. Er betätigte sich auch als Pfarrblattredaktor. In dieser Stellung schrieb er nicht nur die Leitartikel: Er zeichnete auch die Vignetten zu den liturgischen Festen.

Mit 58 Jahren setzte Otto Gassler nochmals einen neuen Akzent in sein Leben. Er zog ins thurgauische Tannzapfenland. Mit den Kurgästen und den Schwestern des Kurhauses Dussnang feierte er die täglichen Gottesdienste. Den Haushaltungsschülerinnen erteilte er Religionsunterricht. Bei recht guter Gesundheit durfte er noch seinen 80. Geburtstag feiern. «Gott segne auch Ihr Leben», hiess es auf der Dankeskarte, die er als Antwort auf die eingegangenen Glückwünsche sandte. So konnte er wenige Monate vor seinem Tode noch dieses Bekenntnis der Führung durch den gütigen Gott ablegen.

Als wir nach der Beerdigung von Otto Gassler heimwärts fuhren, leuchtete die Abendsonne in intensiven Farben und ging wie ein glühender Ball unter. Das kam mir vor wie ein Zeichen für die Jahre des Alters, die Otto Gassler in Ausgewogenheit und Verklärung erleben durfte. Wie auf ein starkes Abendrot ein strahlender Tag folgt, so möge diesem Harren auf den lebendigen Gott die Einladung beschieden sein, in Seine Stadt einzutreten.

Jakob Bernet

Neue Bücher

«Neuer Mensch auf schwachen Füssen»

Das hier zu besprechende Buch *Karl Guido Reys*[1] bezeugt einen entscheidenden Durchbruch gegenüber seinen früheren Publikationen. In diesen hatte der ausgebildete Theologe und Psychotherapeut (Freudscher und Jungscher Schule) Krankheiten und Mängel der Kirche, vorab des

Klerus, treffsicher diagnostiziert, was ihm manche Opposition einbrachte. Seine Promotionsarbeit über «*Das Mutterbild des Priesters*» (Benziger 1969) durfte er erst nach längerer Verzögerung veröffentlichen. Ein starkes Echo erhielt die angriffige, aber gut fundierte Diagnose in: «*Die Pubertätserscheinungen in der katholischen Kirche*» (Benziger [2]1971), worin besonders ein gewisser Klerus anvisiert war. Ein weiteres Buch weist aus tiefenpsychologischen Einsichten und im Sinn des Evangeliums Wege zur «*Selbstverwirklichung*»[2]. Ein Christ muss vor allem Mensch sein, bewusster leben, seine natürlichen Anlagen zur Entfaltung bringen, sich selber mit seinen Schatten annehmen usw., gewiss im Blick auf Jesus Christus: er «ist der Prototyp, er ist der Archetyp des Selbstverwirklichungsprozesses» (S. 88).

Mit dem neuen Buch nun dringt Rey von der psychologistischen Schau in die Dimension der biblisch-charismatischen Gotteserfahrung und des paulinischen «neuen Menschen» vor. «Ich hatte bisher zu sehr nur an die Psychologie geglaubt. Sie macht uns zwar bewusster, lebendiger und freier. Sie deckt Fehler auf und korrigiert falsche Verhaltensweisen.» Doch: «Ich erkannte..., welch enge Grenzen sowohl der Psychologie als auch der von ihr empfohlenen Selbstverwirklichung gesteckt sind» (S. 11 f.). Dies liess ihn «immer intensiver nach Gott suchen». Realistisch schildert er, wie er unter Schwierigkeiten gnadenhaft zur Erfahrung des «neuen Lebens in Christus» kam: «Ich durfte ihn finden und erfahren.» Dies drängt ihn, mit dem Buch «möglichst viele (zu) ermuntern..., das Abenteuer der Veränderung mit Jesus Christus ebenfalls zu wagen» (S. 12 f.).

Rey machte diese Erfahrung wie viele andere im Rahmen der «charismatischen Erneuerung», und zwar mit Hilfe eines Einführungsseminars mit Prof. Heribert Mühlen[3]. In solchen Kursen geht es schlicht um das Bewusst- und Fruchtbarmachen dessen, was durch Taufe und Firmung grundgelegt wurde. Ein Höhepunkt ist die Lebensübergabe an den Herrn mit Bitte um Geisterfüllung. Dabei hatte Rey starke psychische Widerstände zu überwinden. Man hat unbewusst Angst, dem lebendigen Gott zu begegnen, sich ihm auszuliefern und tarnt diesen Widerstand mit scheinbar einleuchtenden Motiven und Allergie gegen alles «Erweckliche». Rey betont gegenüber einem intellektuell unterkühlten Christentum die Wichtigkeit der ganzheitlichen Geisterfahrung, bei aller «Unterscheidung der Geister». Er hilft besonders den Seelsorgern, ihre Hilflosigkeit zu überwinden und ihre primäre Aufgabe als Mystagogen wieder freudig an die Hand zu nehmen, beginnend bei der eigenen Umkehr. Die realistischen Beispiele verlocken, es selber zu versuchen und bei Schwierigkeiten auszuharren. Insbesondere zeigt er die Bedeutung der «charismatischen» Gruppe, in der Glaubenserfahrung wachsen kann und seelische Wunden heilen. Der Leiter einer solchen Gruppe müsse unter anderem «mit den grundlegendsten psychologischen Kenntnissen vertraut sein» (104).

Als Psychotherapeut hat er erfahren: Jesus Christus «ist der beste Psychotherapeut». «Er kann Menschen heilen. Ich muss sie zu ihm führen» (79; 67), nicht unbedingt mit Worten. Eine besondere Heilkraft hat das Gebet, vor allem das Loben und Danken.

Rey analysiert die Hintergründe der Kritik am jetzigen Papst und weckt tieferes Verständnis für seine Eigenart und Sendung (79–89). Aus Erfahrung bringt er auch Tiefsinniges über das Geheimnis des Bösen, entgegen dem «Abschied vom Teufel» (89–99). Auch der Sektor Familie und Jugend ist nicht vergessen (Rey ist Familienvater und leitet Jugendlager).

Das persönliche Zeugnis, in plastischer, pointenreicher Sprache, nimmt den Leser mit und verbindet ihn mit einem geistlichen Strom, der sich durch alle Kirchen hindurchzieht und auf Erneuerung aus den Wurzeln hindrängt. Möge das Büchlein, gleichsam als Vitaminspritze, möglichst viele Gemeindeverantwortliche erreichen.

Tilbert Moser

[1] Neuer Mensch auf schwachen Füssen. Erfahrungen eines Psychoanalytikers mit Gott, München 1982 (Kösel), 141 Seiten.

[2] Darauf kommt es an. Über die Selbstverwirklichung der Christen, München 1976 (Kösel).

[3] Vgl. H. Mühlen: Einübung in die christliche Grunderfahrung, 2 Bde., Mainz 1979 (Topos-Taschenbücher).

Reformationsgeschichte

Geoffrey R. Elton, Europa im Zeitalter der Reformation 1517–1559, Verlag C. H. Beck, München 1982, 326 Seiten. (Deutsche Übersetzung aus dem englischen Original «Reformation Europe 1517–1559», London 1963, von Jürgen Schwarz.)

Dieser Beitrag des englischen Autors zur Reformationsgeschichte hat eine typisch britisch-insulare Eigenheit: die Distanz. Deutsche, schweizerische usw. Reformationsgeschichte fixiert sich auf den jeweiligen Raum. Sie wird Detail- und Spezialforschung und läuft – bei allem Respekt vor dem grossen Aufwand in der Forschungsarbeit – Gefahr, den Blick zu verengen: territorial und geistig. Kirchengeschichtliche und kontroverstheologische Aspekte verdrängen die andern. Dem gegenüber bietet Elton «Histoire totale» des 16. Jahrhunderts. Politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kolonisatorische Aspekte verweben sich mit der kirchlichen Dramatik. Diese angelsächsische Distanz gibt eine neue *Über*sicht, sie wird weiträumig. Eine allzu konfessionelle Enge kommt kaum auf. Historische Besserwisserei liegt dem Autor ferne, auch wenn er bisweilen zu eigenwilligen Gedankengängen verleitet. Elton lädt ein, die Niederungen zu verlassen und auf einen Aussichtsturm zu steigen. Eine solche befreiende Abwechslung tut auch dem gut, der nachher wieder zum Spezialeinsatz an die Front zurückkehrt.

Leo Ettlin

Zum Bild auf der Frontseite

Die Kirche St. Peter und Paul, Allschwil (BL), wurde in den Jahren 1965–1967 erbaut. Sie ersetzt die alte, im Jahre 1878 erbaute Notkirche, weil nach der Kirchentrennung (altkatholisch-römisch-katholisch) die Dorfkirche und das Kirchengut an die altkatholische Kirche übergingen. Architekt war Fritz Metzger, Zürich. Die künstlerische Ausstattung schufen Alfred Huber (Bronzeportal und Kreuz) und Jean Hutter (Marienstatue). Folgende Kunstwerke haben ebenfalls in der Kirche Platz gefunden: Christus am Ölberg mit Petrus und Johannes (wahrscheinlich aus dem Elsass um 1500), Pietà (wahrscheinlich aus Nordspanien, Anfang 16. Jahrhundert), Maria mit Kind (wahrscheinlich Hochdorfer Madonna aus dem Jahre 1502), Kreuz (wahrscheinlich aus der Werkstatt Ritz, Ende 17. Jahrhundert), Kruzifix als Vortragskreuz (aus der Gegend, Mitte 16. Jahrhundert).

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Jakob Bernet, Pfarrer, Hauptstrasse 51, 4552 Derendingen

Dr. Men Dosch, Leiter des Ressorts Information des Fastenopfers, Postfach 754, 6002 Luzern

Dr. P. Basil Drack OSB, Kloster, 7180 Disentis

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Rektor der Kantonsschule, 6060 Sarnen

Ruth Hoesly, Katechetin, Rothenburgstrasse 32, 6020 Emmenbrücke

Dr. Stephan Leimgruber, Religionslehrer, Propsteigasse 10, 4500 Solothurn

P. Walter Ludin OFMCap, Wesemlinstrasse 42, 6006 Luzern

P. Tilbert Moser OFMCap, Kapuzinerkloster, 4143 Dornach

Arnold B. Stampfli, lic. oec. publ., Informationsbeauftragter des Bistums St. Gallen, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen

Dr. Oskar Stoffel, Professor an der Theologischen Fakultät, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Dr. Max Thürkauf, Professor, Oberer Rheinweg 63, 4058 Basel

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor
Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren
Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27
Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate
Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 65.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.—; übrige Länder: Fr. 78.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.85 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

ARS ET AURUM

SEIT 1956

- Künstlerische **Gestaltung von Kirchenräumen**
- Beste Referenzen für **stilgerechte Restaurationen**
- **Feuervergoldung** als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller **sakralen Geräte** nach individuellen Entwürfen: Gefässe/Leuchter/Tabernakel/Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstrasse 35

M. Ludolini + B. Ferigutti
Telefon 073 - 22 37 88

Kurs-, Seminar-, Vereins-, Schulungswochenende? Reservieren Sie für sich allein das

Ferien- und Schulungshaus Alpenblick
9405 Wienacht (AR)

bis 50 Betten sowie grosse Aufenthalts- und Schulungsräume in ruhiger Lage. Gute Küche!

Verlangen Sie Prospekte. Tel. 071 - 91 11 46

Von Privat dringend zu verkaufen

Farbfernseher

Mit Neugarantie, sofort, Barzahlung, spottbillig.

Telefon 01 - 242 92 20
10 bis 12 und 19 bis 20 Uhr
eventuell Telefon 01 - 761 52 18

Alle **KERZEN** von
Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045 - 21 10 38

Kaufmännische Angestellte mit langjähriger Büropraxis sucht nach persönlicher Gotteserfahrung eine

Tätigkeit im kirchlichen Bereich

eventuell auch katholischer Verlag für allgemeine Büroarbeiten (Luzern oder Umgebung).

Ich freue mich auf ein allfälliges Zeichen mündlich unter Tel. 041 - 44 58 01 (ab 19.00 Uhr, ausser Donnerstag) oder schriftlich an Chiffre 1333, Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.

GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041 - 36 44 00

LIENERT KERZEN EINSIEDELN
055 53 23 81

A. Z. 6002 LUZERN

00247023 63000
PFAMMATTER JOSEF DR.
PRIESTERSEM.ST.L
7000 CHUR

38/22. 9. 83

Pfarreisekretärin und Katechet (Ehepaar) suchen im Bistum Basel eine neue

Aufgabe im kirchlichen Dienst

Wir freuen uns auf eine erste Kontaktnahme, unsere Adresse ist zu erfahren unter Chiffre 1332, Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen

Wir suchen auf Frühjahr 1984 oder nach Vereinbarung einen vollamtlichen

Katecheten (oder Katechetin)

Die Tätigkeit umfasst vorwiegend für die Pfarrei St. Ulrich folgende Aufgaben:

- Katechese an der Mittel- und Oberstufe
- Jugendseelsorge
- Mithilfe bei Gottesdiensten und Erwachsenenbildung

Auskunft erteilt gerne Frau Christine Rammensee, Pastoralassistentin, Hafenstrasse 11, 8280 Kreuzlingen, Telefon 072 - 72 71 97 (Privat 72 49 56).

Schriftliche Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind bis Ende Oktober 1983 zu richten an den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft, Herrn J.-P. Seiterle, Winzerstrasse 5, 8280 Kreuzlingen, Telefon 072 - 72 26 62